

Recht für schießsportliche und jagdliche Vereinigungen

Gesamtausgabe mit Auszügen aus:

Waffenrecht
Beschussrecht
Sprengstoffrecht
Jagdrecht
Strafrecht
Strafprozessrecht
Ordnungswidrigkeitenrecht
Verwaltungsrecht
Bürgerliches Recht (Vereinsrecht)
Finanz- und Steuerrecht
Kunsturheberrecht
Sonstiges Recht

Textausgabe
mit Sachverzeichnis und einer Einführung
von Hans Jürgen Marker

1. Auflage
Stand 1. August 2025



Recht für schießsportliche und jagdliche Vereinigungen
mit Vorschriften aus dem Vereinsrecht, Waffenrecht, Sprengstoffrecht,
Steuerrecht, Zivilrecht u.v.m.
Speziell aufbereitet für Vorstände / Schützenmeister

1. Auflage August 2025
erschieden im Selbstverlag Waffensachkunde Hans Jürgen Marker
www.waffensachkunde-marker.de

Herstellung:

© 2025 Vervielfältigung, Abschriften, Kopien gleichwelcher Technik bedürfen der
vorherigen Genehmigung durch den Verlag

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN ...-...-.....-

Vorwort

Auf die Idee dieses Buch zu schreiben bin ich gekommen, als mich ein großer bayerischer Sportschützenverband zum waffenrechtlichen Berater bestellt hat und ich mich damit auch mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinsvorstände auseinandersetzen hatte. Dabei fielen mir zwangsläufig meine bisherigen Vereine, in denen ich selbst Mitglied war mit der Fragestellung ein, ob denn die Vorstandsarbeit und -verantwortlichkeit in allen Vereinen vergleichbar ist.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung fällt die Antwort sehr eindeutig aus. Sie sind natürlich nicht miteinander vergleichbar. In fachtechnischer Hinsicht dürfte ein Feuerwehrkommandant zweifelsfrei am meisten gefragt sein. Im Hinblick auf das rechtliche Breitenwissen sind es die Vorstände von Vereinen, in denen mit Waffen – erst recht mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen – umgegangen wird. Dazu kommen noch die zahlreichen Regelungen zum Vereins- und Steuerrecht, die nicht gerade einfach zu handhaben sind. Insbesondere wenn es sich um eingetragene Vereine handelt, die zusätzlich noch gemeinnützig sind. Besonderen „Zündstoff“ gibt es zudem noch für Vereine, die über eine eigene Schießanlage verfügen.

De facto ist also eine Menge an Gesamtwissen aus unterschiedlichen Bereichen erforderlich, um einen Schießsportverein beanstandungsfrei führen zu können. Dieses Unterfangen ist oft nur schwer erfüllbar – insbesondere im Ehrenamt. „Normale“ Vereinsvorstände sind mit Job und Familie schon hinreichend ausgelastet. Dann kommen noch die zahlreichen Verantwortlichkeiten aus dem Vereinsleben hinzu. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse, wenn man nur an das Wirtschafts- und Steuerrecht sowie an das Waffenrecht denkt, sind an und für sich schon eigene Berufe.

Daher habe ich mich entschlossen, das Wichtigste aus den zahlreichen vereinstypischen Teilbereichen, die der Vorstand schießsportlicher oder jagdlicher Vereine beherrschen sollte, aufzuschreiben, um ihm das Leben bei der Bewältigung seiner mannigfaltigen Aufgaben ein Stück weit einfacher zu machen.

Einführung

Ich empfehle, diese Einführung zu lesen, bevor Sie in die Fachkapitel „einsteigen“.

Kernthema dieses Buchs sind die Verpflichtungen, die zunächst dem Vereinsvorsitzenden, der im Schützenbereich auch 1. Schützenmeister genannt wird, obliegen. Ob und welche weitere Verantwortliche in einem Verein definiert werden, entscheidet der Verein selbst. I.d.R. tut er dies, indem noch ein 2. Vorsitzender, ein 3. Vorsitzender usw. sowie ein Kassierer und ein Schriftführer bestimmt werden. Daneben kann es noch zusätzliche Funktionsämter, die i.d.R. alle als Wahlämter eingerichtet sind, geben. Das alles entscheidet der Verein selbst und schreibt es in seiner Satzung nieder.

Damit ist eine so genannte „Aufbauorganisation“ entstanden. Diese ist unabdingbar und wächst mit der Größe und der Aufgabenvielfalt des Vereins. Spiegelbildlich geschieht also nichts anderes, als das, was in Wirtschaftsunternehmen auch der Fall ist. So ist der Geschäftsführer einer GmbH oder der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft mit der Funktion des Vereinsvorsitzenden vergleichbar. Es ist einsichtig, dass Personen, die großen Wirtschaftsunternehmen vorstehen, nicht alle Verantwortlichkeiten auf ihre Schultern nehmen können. Das müssen sie auch nicht. Dafür stehen sie in der Pflicht, eine Aufbauorganisation zu definieren, die gewährleistet, dass das Unternehmen alle gesetzlichen Verpflichtungen, die es wahrzunehmen hat, erfüllen kann. Um dies auch transparent zu machen, ist bei der Definition der Aufbauorganisation nicht nur zu regeln, wer das „Sagen“ hat, sondern auf welche Weise es gewährleistet wird, dass die Delegierten ihrer Teilverantwortung auch nachgekommen sind. Das geschieht intern im Wege der Berichterstattung „von unten nach oben“, durch Produkt- und Arbeitsproben, durch externe Zertifizierung u.v.m. Verantwortlich für eine auf diese Weise funktionierende Aufbauorganisation ist am Ende trotzdem derjenige, der ganz oben an der Spitze steht. Er muss ggf. belegen, dass er seine grundsätzliche Verantwortung für alle Bereiche sauber delegiert und Mechanismen eingerichtet hat, die das Funktionieren auf allen Ebenen überprüfbar und messbar machen.

Neben der Aufbauorganisation gibt es noch die Ablauforganisation. Darin wird festgelegt, wie die einzelnen Abläufe der betrieblichen Prozesse vonstattengehen. Hier ist also nicht mehr die Entscheidungsebene Gegenstand der Betrachtung, sondern die Durchführung des Arbeitsprozesses. Also das, was die Entscheidungsebene zur praktischen Erfüllung des Betriebszwecks (bzw. Vereinszwecks) definiert hat.

Wenn diese beiden Funktionen, insbesondere die Aufbauorganisation verstanden wurden, sollte die Hierarchie eines Unternehmens- oder des Vereins klar sein.

Inhaltsverzeichnis

I. Waffenrecht

1. Allgemeines	1
1.1 Was sind Waffen; die Systematik des Waffenrechts	2
1.2 Welche Waffen sind erlaubnispflichtig	4
1.3 Arten der Erlaubnispflicht	6
1.3.1 Erwerb und Besitz	6
1.3.2 Führen	9
1.3.3 Schießen	10
1.4 Ausnahme von den Erlaubnispflichten	10
1.4.1 vom Schießsport ausgeschlossene Waffen, WaffG/Verbandsrecht	14
1.5 Allgemeine Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse	16
1.5.1 Altersbedingungen und Ausnahmen für Minderjährige	22
1.6 Jäger	26
1.7 Sportschützen	28
1.7.1 Bedürfnisse, Bescheinigungen	30
1.7.2 Sportliches Schießen	34
1.7.3 unzulässige Schießübungen	34
1.8 Verbände, Sportordnungen	36
1.9 Brauchtumsschützen	47
1.10 Sammler	40
1.11 Erben	41
1.12 Schießstätten; Schießen auf Schießstätten	42
1.13 Prüfung von Schießstätten	45
1.14 Verantwortliche Aufsichtspersonen (Standaufsichten)	45
1.15 Verbringen und Mitnahme – Auslandsverkehr	49
1.16 Überlassen	53
1.17 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote bei Kauf/Tausch	56
1.18 Aufbewahrung durch Einzelpersonen oder Vereine	57
1.19 Anzeigepflichten	65
1.20 Auskunftsvorzeigepflicht und Nachschau	69
1.21 Ausweispflichten	70
1.22 Salutwaffen, Dekowaffen	71
1.23 Unbrauchbarmachung von Waffen	74
1.24 Verbotene Waffen	79
1.25 Waffenverbote für den Einzelfall	102
1.26 Führungsverbot bei öffentlichen Veranstaltungen/Verbotzonen	104
1.27 Generelles Führungsverbot für bestimmte Gegenstände	109
1.27.1 Anscheinswaffen	110
1.28 Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen	111
1.29 Übergangsvorschriften	112

1.30 Anlage 1 und 2, Systematik	113
1.31 Straf- und Bußgeldvorschriften	116
II. Beschussrecht	119
2.1. Allgemeines	119
2.2 Ausnahmen von der Beschusspflicht	120
2.3 Ständige Internationale Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen (C.I.P.)	121
2.4 Kennzeichnung von Schusswaffen	122
2.5 Die Beschusszeichen	124
2.6 Die Ortszeichen	125
2.7 Böllerarten	127
III. Sprengstoffrecht	132
3.1. Allgemeines	132
3.2 Begriffsbestimmungen	132
3.2.1 Explosionsgefährliche Stoffe	132
3.2.2 Explosivstoffe	132
3.2.3 Pyrotechnische Gegenstände	133
3.2.3.1 Pyrotechnische Sätze	133
3.2.3.2 Feuerwerkskörper	133
3.2.4 Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	133
3.2.5 Verbringen	134
3.2.6 Beförderung	134
3.3 Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen; Klassen von Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren	134
3.4 Konformitätsnachweis/Zulassung	135
3.5 Gebrauchsanleitung	135
3.6 Erlaubnisse	135
3.7 Erlaubnis nach § 7 SprengG	138
3.8 Erlaubnis nach § 27 SprengG	139
3.9 Verantwortliche Person	139
3.10 Pflichten der Verantwortlichen Personen	140
3.11 Verbringungsgenehmigung	142
3.12 Aufzeichnungspflicht	143
3.13 Schutzvorschriften, Verbote	144
3.14 Verpackungsvorschriften, Lagergruppenzuordnung	144
3.15 Lagergruppen	146
3.16 Verträglichkeitsgruppen	148
IV. Jagdrecht	150
4.1 Allgemeines	150
4.2 Sachliche Verbote	151

4.3 Jagdliches Übungsschießen vs. Sportliches Schießen	152
V. Strafrecht	154
5.1 Allgemeines	154
5.2 Teile, Abschnitte und Titel des StGB	154
5.2.1 Allgemeiner Teil	154
5.2.1.1 Erster Abschnitt Das Strafgesetz	154
5.2.1.1.1 Erster Titel Geltungsbereich	154
5.2.1.1.2 Zweiter Titel Sprachgebrauch	156
5.2.1.2 Zweiter Abschnitt Die Tat	156
5.2.1.2.1 Erster Titel Grundlagen der Strafbarkeit	158
5.2.1.2.2 Zweiter Titel Versuch	161
5.2.1.2.3 Dritter Titel Täterschaft und Teilnahme	162
5.2.1.2.4 Vierter Titel Notwehr und Notstand	163
5.2.1.2.5 Fünfter Titel Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte	166
5.2.1.3 Dritter Abschnitt Rechtsfolgen der Tat	167
5.2.1.3.1 Erster Titel Strafen	167
5.2.1.3.2 Zweiter Titel Strafbemessung	168
5.2.1.3.3 Dritter Titel Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen	169
5.2.1.3.4 Vierter Titel Strafaussetzung zur Bewährung	169
5.2.1.3.5 Fünfter Titel Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe	170
5.2.1.3.6 Sechster Titel Maßregeln der Sicherung und Besserung	170
5.2.1.3.7 Siebter Titel Einziehung	172
5.2.1.4 Vierter Abschnitt Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen	173
5.2.1.5 Fünfter Abschnitt Verjährung	173
5.2.1.5.1 Erster Titel Verfolgungsverjährung	173
5.2.1.5.2 Zweiter Titel Vollstreckungsverjährung	174
5.2.2 Besonderer Teil	174
5.2.2.1 Sechster Abschnitt Widerstand gegen die Staatsgewalt	175
5.2.2.2 Siebenter Abschnitt Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	175
5.2.2.3 Achter Abschnitt Geld und Wertzeichenfälschung	178
5.2.2.4 Neunter Abschnitt Falsche uneidliche Aussage und Meineid	179
5.2.2.5 Zehnter Abschnitt Falsche Verdächtigung	179
5.2.2.6 Elfte Abschnitt Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen	179
5.2.2.7 Zwölfter Abschnitt Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie	180
5.2.2.8 Dreizehnter Abschnitt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	180
5.2.2.9 Vierzehnter Abschnitt Beleidigung	183

5.2.2.10 Fünftehnter Abschnitt Verletzung des Persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	185
5.2.2.11 Sechzehnter Abschnitt Straftaten gegen das Leben	185
5.2.2.12 Siebzehnter Abschnitt Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	188
5.2.2.13 Achtzehnter Abschnitt Straftaten gegen die persönliche Freiheit	190
5.2.2.14 Neunzehnter Abschnitt Diebstahl und Unterschlagung	193
5.2.2.15 Zwanzigster Abschnitt Raub und Erpressung	194
5.2.2.16 Einundzwanzigster Abschnitt Begünstigung und Hehlerei	196
5.2.2.17 Zweiundzwanzigster Abschnitt Betrug und Untreue	197
5.2.2.18 Dreiundzwanzigster Abschnitt Urkundenfälschung	199
5.2.2.19 Vierundzwanzigster Abschnitt Insolvenzstraftaten	201
5.2.2.20 Fünfundzwanzigster Abschnitt Strafbarer Eigennutz	201
5.2.2.21 Sechszwanzigster Abschnitt Straftaten gegen den Wettbewerb	201
5.2.2.22 Siebenundzwanzigster Abschnitt Sachbeschädigung	201
5.2.2.23 Achtundzwanzigster Abschnitt Gemeingefährliche Straftaten	202
5.2.2.30 Neunundzwanzigster Abschnitt Straftaten gegen die Umwelt	206
5.2.2.31 Dreißigster Abschnitt Straftaten im Amt	210
VI. Strafprozessrecht	211
6.1 Allgemeines	211
6.2 Die Bücher der StPO	211
VII. Ordnungswidrigkeitenrecht	220
7.1 Allgemeines	220
7.2 Anwendbare Vorschriften	220
7.3 Verfahren	221
7.4 Verjährung	222
VIII. Verwaltungsrecht	223
8.1 Allgemeines	223
8.2 Handlungsformen der Verwaltung	225
8.3 Folgen von Fehlern in Verwaltungsakten	230
8.4 Aufhebung des Verwaltungsakts	232
8.5 Nebenbestimmungen und Vollstreckung des Verwaltungsakts	235
8.6 Rechtsschutz	235
8.7 Zuständigkeit der Behörde	239
IX. Zivilrecht	243
9.1 Vereinsrecht	243
9.2 Königlich privilegierte Schützengesellschaften	255
9.3 Traditionsvereine	256

9.4 Organisierte Schützen	258
9.5 Kauf, Erwerb, Besitz, Eigentum	260
9.6 Ehrenamtlichkeit	262
9.7 Versicherungsrecht	264
9.8 Hierarchie des Verbandsrechts	268
X. Finanz- und Steuerrecht	270
10.1 Steuerarten	270
10.1.1 Körperschaftssteuer	271
10.1.2 Gewerbesteuer	271
10.1.3 Umsatzsteuer	272
10.2 Gemeinnützigkeit	273
10.3 Die Steuerkreise der Vereine	275
10.3.1 Ideeller Bereich	276
10.3.2 Vermögensverwaltung	276
10.3.3 Wirtschaftlicher Betrieb	277
10.3.3.1 Zweckbetrieb	277
10.3.3.2 Geschäftsbetrieb	280
10.4 Mittelverwendung	281
10.4.1 Projektbezogene Rücklagen	283
10.4.2 Wiederbeschaffungsrücklagen	283
10.4.3 Betriebsmittelrücklagen	283
10.4.4 Freie Rücklagen	283
10.4.5 Sonstige Rücklagen	284
10.5 Kleinunternehmen	284
10.6 Zuwendungen/Geschenke	286
10.7 Beschäftigte im Verein	288
10.8 Beiträge und Aufnahmegebühr	291
10.8.1 Umlage	292
10.9 Arbeitsleistungen durch Vereinsmitglieder	292
10.11 Spenden	294
10.12 Sponsoring	295
10.13 Zuschüsse und Fördermittel	295
10.14 Crowdfunding und Fundraising	297
XI. Abgaben	297
11.1 GEMA	297
11.1.1 Verfahren	298
11.1.2 Ausnahmen	298
XII. Sonstiges Recht	299
12.1 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)	299

Waffenrecht

1. Allgemeines

In den nachfolgenden Abschnitten wird das Waffenrecht in seinen wesentlichen Grundzügen dargestellt. Schützen, die eine ordentliche Sachkundausbildung durchlaufen haben, müssten diese Grundlagen eigentlich beherrschen.

Meine praktischen Erfahrungen in der Beratung von Schützen führen aber leider in nicht seltenen Fällen zu einer ganz anderen Erkenntnis. Welche Ursachen dieses weit verbreitete Halb- und Unwissen um existenzielle Sachverhalte des Waffenrechts hat, ist spekulativ. Ich sehe darin in erster Linie einen Mangel in der Qualität der vereinsinternen Ausbildung, die der Gesetzgeber nur allzu großzügig den Verbänden und Vereinen überlässt. Damit soll keinesfalls bestritten werden, dass es dort auch hervorragende Kenner der Materie gibt. Das Dunkelfeld derer, die besser keine Ausbildung dieser Art anbieten sollten, ist aber offensichtlich vorhanden und das in einem nicht gerade geringen Ausmaß.

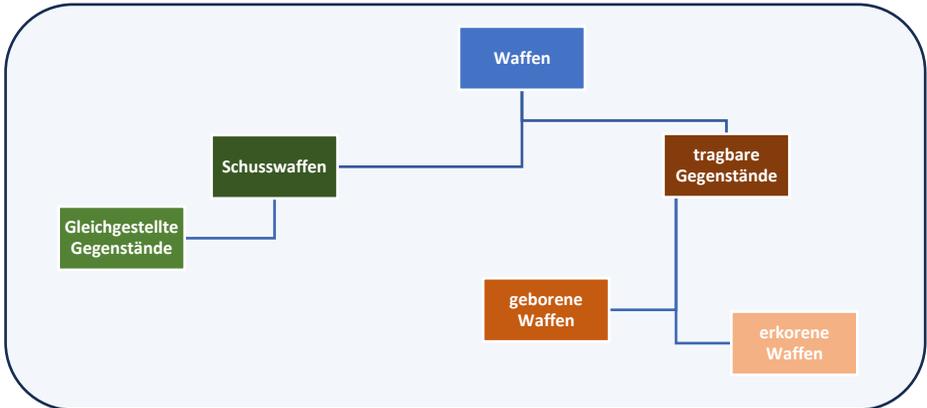
Daher gehe ich nochmals auf die wesentlichsten Aspekte der waffenrechtlichen Grundlagen ein.

Der „rote Faden“ dieses Kapitels knüpft jedoch an die zahlreichen praktischen Fragen an, die mich im Rahmen meiner Tätigkeit als Berater eines Sportschützenverbandes in Sachen Waffenrecht erreicht haben. Diese Themen liegen oft an der Schnittstelle zwischen Recht, praktischer Handhabung und Vernunft im Umgang mit Waffen.

Leider ist es so, dass im Waffenrecht eine Menge Regelungen ihr Dasein fristen, die völlig veraltet sind und in der heutigen Rechtslandschaft überhaupt keine Existenzberechtigung mehr haben. Ein weiteres Problem sehe ich in der recht unangenehmen Eigenschaft des Gesetzgebers, mit Vorliebe so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden. Damit kann man zwar Heerscharen von Juristen jahrzehntelang bei den Gerichten und in den Verwaltungen beschäftigen. Sie stehen aber im diametralen Gegensatz zu dem, was unsere Politiker immer wieder, fast gebetsmühlenartig unter dem Begriff Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit predigen. Umgesetzt wird davon aber herzlich wenig. Im Gegenteil, wenn mal wieder wegen einiger Straftaten das Waffengesetz geändert werden „muss“, sind es meist die gesetzestreuen Schützen, die

wieder eines „mitbekommen“. Die wahren Ursachen der Waffenkriminalität sind entweder mit rechtstaatlichen Mitteln kaum in den Griff zu bekommen oder sie stoßen an Barrieren, die in unserer Gesellschaft als no-go-Area gelten. Insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Täterethnien.

1.1 Was sind Waffen; die Systematik des Waffenrechts



Das Waffenrecht kennt im Grunde zwei Waffentypen, die jeweils weitere Unterteilungen aufweisen.

a) „Schusswaffen“ mit der Untergliederung „Gleichgestellte Gegenstände“

sowie

b) tragbare Gegenstände, mit den beiden Unterteilungen

- „geborene“ Waffen und
- „erkorene“ Waffen.

Schusswaffen sind solche, die folgenden Zwecken dienen:

- | | | |
|----------|-------------------|---------------|
| -Angriff | -Verteidigung | -Signalgebung |
| -Jagd | -Distanzinjektion | -Markierung |
| -Sport | -Spiel | |

und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden (Anl. 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.1 WaffG).

Gleichgestellte Gegenstände

Darunter fallen andere, als die vorstehend genannten Waffen (z.B. SRS-Waffen), technische Schussgeräte (Schussapparate) sowie Armbrüste (Anl. 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.2 WaffG).

Tragbare Gegenstände

Geborene

Das sind Gegenstände die zwei Bedingungen erfüllen

- a) sie wurden als Waffen konstruiert und sind für den Zweck bestimmt, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (insb. Hieb- und Stoßwaffen)
- b) sie sind auch tatsächlich als Waffe verwendbar

Beispiel: Springmesser, Wurfstern, Nunchaku

Erkorene

- a) sie wurden nicht als Waffe konstruiert und auch nicht dafür bestimmt
- b) sie sind aber praktisch bzw. tatsächlich als Waffe verwendbar.

Beispiel: Zahlreiche Werkzeuge wie Hammer, Machete, Beil.

Um diesen unerschöpflichen Fundus zu „deckeln“, damit nicht alles, was sich irgendwie zur Verwendung als Waffe eignen könnte, unter das Waffengesetz fällt, hat der Gesetzgeber für die „erkorene“ Gegenstandsgruppe die Bedingung hinzugefügt: **„sofern sie im WaffG genannt“** ist. Damit fallen nur diejenigen theoretisch als Waffe einsetzbaren Werkzeuge unter die Anwendung des WaffG, die an irgendeiner Stelle des Gesetzes als Waffe genannt werden. Diese Nennung erfolgt ausschließlich an einer Stelle des WaffG, nämlich in der Anl. 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 2.1 bis 2.2 WaffG. Es sind dies Springmesser, Fallmesser, Faustmesser, Butterflymesser sowie bestimmte Elektroimpulsgeräte.

Das ist die Ur-Systematik, wie sie von den Vätern des Nachkriegswaffenrechts konstruiert wurde.

Neben dieser an sich sinnvollen Logik, hat man im Lauf der Zeit mehrere Durchbrechungen vorgenommen. So darf man seit 2008 keine Einhandmesser und Messer mit einer feststehenden Klingenlänge von über 12 cm führen.

Dazu kamen ab dem 21.12.2019 die Waffen- und Messerverbotzonen. Dort gilt ein Führungsverbot für Waffen und Messer mit einer Klingenlänge von über 4 cm Länge unabhängig davon ob es sich um eine feststehende oder um eine feststellbare Klinge handelt.

Seit dem 31. Oktober 2024 ist dieses Führungsverbot nun auf Waffen und Messer unabhängig von deren Klingenlänge ausgedehnt worden.

Bei all diesen Regelungen handelt es sich nicht um ein Verbot, Waffen und solche Messer zu erwerben und zu besitzen, sondern lediglich um das Verbot, Waffen und bestimmte Messer in öffentlich gemachten Verbotszonen zu führen.

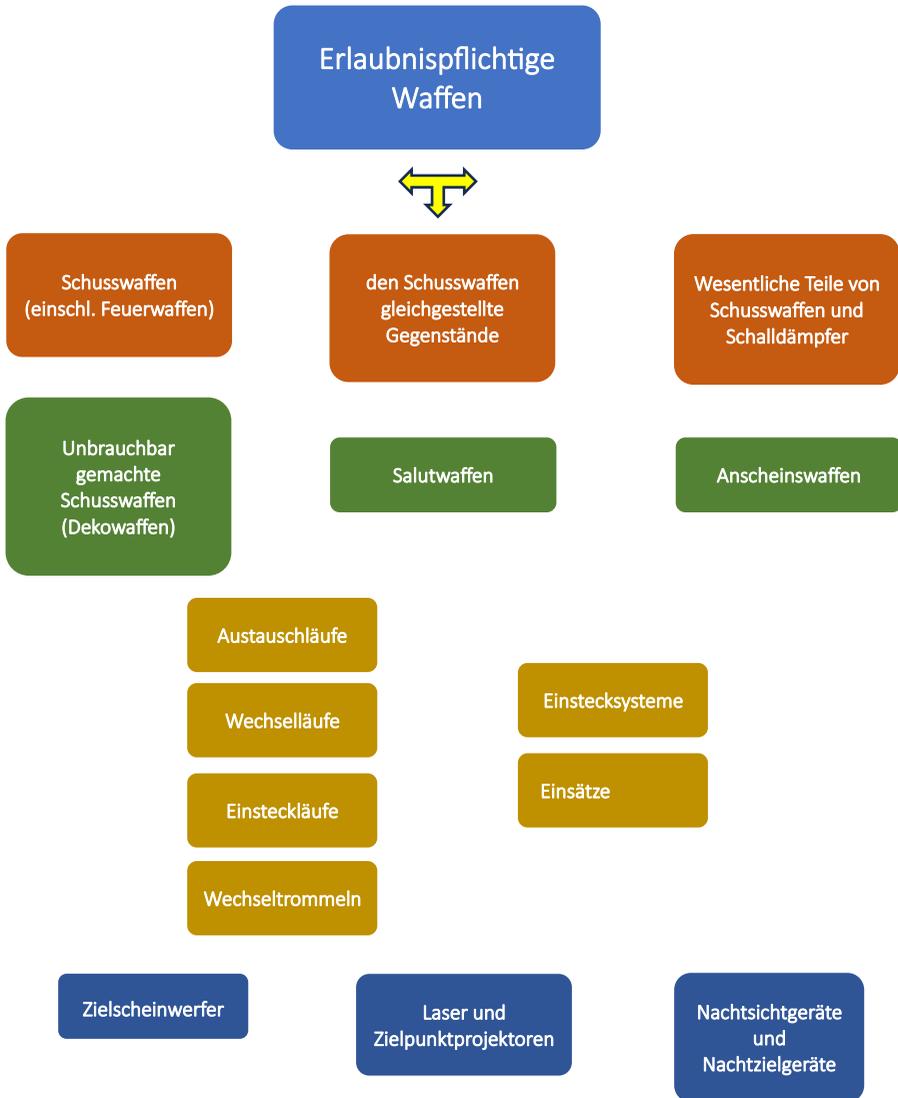
Darüber hinaus besteht schon seit geraumer Zeit ein generelles Führungsverbot von „geborenen“ Hieb- und Stoßwaffen und ein Führungsverbot von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen.

Diese Führungsverbote finden außerhalb der ursprünglichen Systematik des Waffengesetzes statt und machen dessen Anwendung in diesen Bereichen nicht gerade einfacher, da oft die Transparenz hinsichtlich vorhandener Verbotszonen, fehlt.

1.2 Welche Waffen sind erlaubnispflichtig

§ 2 Abs. 2 WaffG besagt, dass alle Waffen, die im 2. Abschnitt der Anlage 2 genannt sind, erlaubnispflichtig sind. Von dort wird wiederum zurück in die Anlage 1 verwiesen und zwar auf die Nummern 1 bis 4.3 des 1. Unterabschnittes im ersten Abschnitt.

Das wären dann im Einzelnen folgende Waffen:



Von den Erlaubnispflichtigen gibt es selbstverständlich eine Reihe von Ausnahmen. Sehen Sie hierzu Kapitel 1.4 weiter unten.

1.3 Arten der Erlaubnispflicht

1.3.1 Erwerb und Besitz

Die grundlegende Erlaubnis ist die für den waffenrechtlichen Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen.

Davon zu trennen ist die zivilrechtliche Variante der beiden Begriffe. Bei dieser geht es um das Eigentumsrecht am Gegenstand, also auch an einer Waffe. Eigentümer im Sinne des § 903 BGB ist derjenige, der mit einer Sache nach Belieben verfahren darf und andere von jeder Einwirkung auszuschließen kann.

Eigentümer an einer Waffe kann jede geschäftsfähige Person im Sinne des bürgerlichen Rechts werden.

Davon zu trennen ist allerdings der waffenrechtliche Erwerb und Besitz einer Waffe, insbesondere einer erlaubnispflichtigen Waffe.

Erwerber in diesem Sinne ist gem. Anl. 1, Abschnitt 2 Nr. 1 WaffG derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache erwirbt. Das ist genau in dem Moment der Fall, in dem eine Person die Waffe anfasst. Keine Rolle spielt dabei, ob die Person die Waffe anfassen darf oder nicht. So wird auch der Dieb oder der Finder im waffenrechtlichen Sinn zum Erwerber, wenn er die Waffe in die Hand nimmt. Schon die einfache Berührung löst waffenrechtlich eine Erlaubnispflicht aus.

Besitzer im Sinne des Waffenrechts ist gem. Anl. 1, Abschnitt 2 Nr. 2 derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Waffe ausübt. Also derjenige, der im Augenblick der Betrachtung mit der Waffe nach Belieben verfahren kann. Wohlbemerkt „kann“ – nicht unbedingt „darf“. So kann auch der Dieb Besitzer sein, da er – unbemerkt von anderen – mit der Waffe nach Belieben verfahren kann. Nicht im Sinne des Eigentumsrechts, aber im Sinne des Waffenrechts.

Für beides – Erwerb und Besitz – bedarf es der Erlaubnis der Waffenbehörde. Diese prüft die Berechtigung des Antragstellers im Rahmen eines aufwändigen Verfahrens und stellt dann nach § 10 WaffG als Erlaubnisdokument die Waffenbesitzkarte aus bzw. trägt die Waffe in eine bereits vorhandene WBK ein. Mit diesem Eintrag ist die Erlaubnis zum Erwerb bzw. zum Besitz erteilt.

WBK gibt es zu unterschiedlichen Zwecken.

In die grüne WBK werden alle Waffen eingetragen, die nicht auf die gelbe WBK, die speziell für Sportschützenwaffen geschaffen wurde, eingetragen werden können.

Darüber hinaus gibt es noch eine rote WBK für Sammler sowie für Sachverständige.

Waffen in der gelben und grünen Waffenbesitzkarte

WBK	Langwaffen	Kurzwaffen
Gelb	Einzellader-Langwaffen mit gezogenen oder glatten Läufen	einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition
	Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen	
	mehrschüssige Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionszündung)	mehrschüssige Kurzwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionszündung)
grün	Alle anderen Waffen, die nicht auf gelb eingetragen werden oder bei Überlauf der gelben WBK ab Waffe Nr. 11	

Für die Erstaussstellung bzw. den (weiteren) Eintrag in die grüne WBK ist immer das sog. Voreintragsverfahren durchzuführen. D.h. der Interessent muss, bevor er eine Waffe kaufen will, zuerst die Erlaubnis der Behörde einholen. Diese wird ihm auf Antrag in Form eines sog. Voreintrags dann bewilligt, wenn die Personenüberprüfung in seinem Sinne positiv verlaufen ist. Eingetragen werden sodann die Waffenart und das Kaliber der gewünschten Waffe. Ab diesem Tag hat der Antragsteller genau ein Jahr lang Zeit, diese Waffe am Markt zu erwerben. Wurde der Kauf getätigt, ist der Erwerber verpflichtet, die noch fehlenden Einträge innerhalb von 2 Wochen bei der Waffenbehörde nachtragen zu lassen.

Bei der Antragstellung hat der Interessent ein waffenrechtliches Bedürfnis nachzuweisen. Ein Jäger führt diesen Nachweis durch Vorlage seines gelösten (aktiven) Jagdscheins, ein Sportschütze durch Vorlage einer Bedürfnisbescheinigung. Siehe hierzu Kapitel 1.7.1.

Bei der gelben WBK gibt es ein vergleichbares Verfahren wie bei der grünen WBK. Beide Karten können unabhängig voneinander beantragt werden. Es bietet sich allerdings an, zuerst eine Waffe zu erwerben, die auf grün einzutragen ist. Sodann kann man quasi im „Dunstkreis“ des grünen Antragsverfahrens ohne weiteren Bedürfnisnachweis gleichzeitig eine gelbe

WBK mit beantragen. Für diese WBK muss zum Zeitpunkt der Ausstellung noch keine Waffe gekauft bzw. eingetragen werden. Die Karte wird auch blanko ausgestellt.

Da es sich bei der gelben WBK um eine Sonderstellung für Sportschützen handelt, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, bei jedem Waffenkauf auf den Bedürfnisnachweis zu bestehen. Insofern wirkt die gelbe WBK, einmal ausgestellt, wie eine Art Einkaufsgutschein für Aldi.

Zu beachten ist dabei lediglich, dass auf gelb nur die in der oben dargestellten Tabelle angegebenen Waffen eingetragen werden können und dass ein Sportschütze pro Halbjahr (beliebiger sechs-Monats-Zeitraum) nur zwei Waffen erwerben darf – unabhängig davon, ob es sich dabei um gelbe oder grüne Waffen handelt. Das so genannte Erwerbsstreckungsgebot steht in § 14 Abs. 3, Satz 2 WaffG.

Das Erlaubnisrecht gilt nicht nur für Waffen, sondern auch für die dazugehörige Munition. Mit dem Antrag auf Waffenerwerb sollte demnach auch gleichzeitig das Kreuzchen in der Rubrik „Munitionserwerb“ gesetzt werden.

Die Erlaubnis zum Munitionserwerb kann entweder in die WBK eingestempelt werden oder aber auf Antrag auch gesondert mittels einer speziellen Erlaubnis zum Munitionserwerb, dem **Munitionserwerbsschein**, erfolgen. Dieser ist eigentlich nur in seltenen Fällen erforderlich, z.B. bei Sammlern, die nur gelegentlich mal mit einer ganz bestimmten Waffe schießen wollen. Um zu verhindern, dass dieser Personenkreis Munition hortet, wird in solchen Fällen ein MES mit begrenztem Erwerbsumfang ausgestellt. Der Munitionserwerb mit diesem Schein ist auf 6 Jahre befristet, der Besitz ist unbefristet.

In manchen Staaten – so auch in Bayern – ist es üblich, dass bei Jagd-Langwaffen kein Munitionserwerb in die WBK eingestempelt wird. Hintergrund ist, dass ein Jäger unter Vorlage seines gelösten Jagdscheins für alle jagdlich geeigneten Langwaffen Munition erwerben darf. Auf Antrag kann aber auch bei ihm, der Erwerb in die WBK eingestempelt werden (dieses Verfahren wird empfohlen).

Personen, die über eine Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Wiederladen verfügen, dürfen damit auch Munition für Waffen, die in ihrer WBK eingetragen sind erwerben – auch wenn dort keine Erwerbsberechtigung eingestempelt ist. Die Berechtigung zum Besitz solcherart erworbener Munition endet aber 6 Monate nach Ablauf der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis.

1.3.2 Führen

Immer wieder kommt es zu Verwechslungen der Scheine, insbesondere zwischen **Waffenschein** und Waffenbesitzkarte.

Der Waffenschein ist das Dokument, das die Waffenbehörde i.d.R. für gefährdete Personen ausstellt, damit diese erlaubnispflichtige Schusswaffen außerhalb ihres befriedeten Besitztums bzw. ihrer Wohnung in der Öffentlichkeit führen dürfen.

Der Waffenschein wird auf drei Jahre begrenzt und kann höchstens zweimal um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden (§ 10 Abs. 4 WaffG). Er wird i.d.R. noch mit weiteren Auflagen versehen.

Waffenscheinfähig sind im Übrigen nur Kurzwaffen. Ein solcher Schein wird nur dann ausgestellt, wenn andere Schutzmaßnahmen nicht zielführend erscheinen und wenn eine nachgewiesene erhebliche und wiederholte Gefährdung der Person des Antragstellers oder seines nächsten Umfeldes objektiv gegeben ist.

Mit dem 2002-er Waffengesetz, das zum 1. April 2003 in Kraft getreten ist, wurde der „Kleine Waffenschein“ eingeführt. Mit diesem darf man ohne weitere Prüfung der Erforderlichkeit so genannte **SRS-Waffen** (Schreckschuss-Reizgas-Signal-Waffen) in der Öffentlichkeit führen.

Bis heute wird darüber diskutiert, ob diese Entscheidung richtig war und wie man Straftaten, die oft mit diesen Waffen, die nicht nur wie echte Feuerwaffen aussehen, sondern meist sogar aus bereits beschossenen Waffen zu SRS-Waffen umgebaut wurden, verhindern könnte. Es gab Vorschläge, die Besitzer einer Sachkundeschulung zu unterziehen, Seminare zum kleinen Waffenschein vorzuschreiben und einiges mehr. Nicht davon wurde bislang umgesetzt.

Also, wer eine solche Waffe, die als den Schusswaffen gleichgestellt im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 WaffG gilt, in der Öffentlichkeit führen möchte, kann einen KWS beantragen. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, zuverlässig und körperlich geeignet sein, benötigt aber ansonsten kein Bedürfnis, keine Sachkunde und auch keine Versicherung abzuschließen, die beim „großen“ Waffenschein obligatorisch abgefordert wird.

1.3.3 Schießen

Schießen darf man auch. Innerhalb seines befriedeten Besitztums, wenn es technisch gewährleistet ist, dass kein Projektil über den Rand dieses hinausgelangen kann und das Anwesen zum Zeitpunkt der Schussabgabe hermetisch dicht ist, sowie die Munition eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J an der Mündung, also eine $E_0 \leq 7,5$ J erbringt. Darunter fallen alle Waffen, die Diabolos oder BBQ's (Stahlkugeln) verschießen und solche, die Randfeuerpatronen verwenden und mit den beiden Zeichen „F“ im Fünfeck und dazu „PTB“ im Quadrat gekennzeichnet sind.

Wer in der Öffentlichkeit schießen will, bedarf der Erlaubnis der Waffenbehörde. Diese wird in Form eines „Erlaubnisscheins“ (i.d.R. nicht) erteilt.

Auch das Schießen mit Platzpatronen bzw. um es korrekt zu sagen, mit pyrotechnischer Kartuschenmunition aus SRS-Waffen, bedarf der Erlaubnis – auch an Silvester.

Das Schießen mit **Pfeil und Bogen** oder mit **Blasrohren** in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich erlaubt, da beide Geräte von der Anwendung des WaffG gem. Anl. 2 Abschnitt 3 Nr. 2 WaffG freigestellt sind.

Das Schießen mit **Armbrüsten** in der Öffentlichkeit ist jedoch erlaubnispflichtig.

Zum Abschießen von Böller siehe Unterkapitel 2.7.

Zur Erlaubnispflicht des Verbringens und der Mitnahme von Waffen und Munition siehe Abschnitt 1.15

1.4 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

Vom Grundsatz der Erlaubnispflicht gibt es eine Reihe von Ausnahmen, die einen der genannten Gegenstände entweder ganz oder teilweise von der Anwendung des WaffG ausnimmt. Diese Ausnahmen sind im Abschnitt 2 der Anlage 2 zum WaffG genannt.

Befreiungen von der Erlaubnispflicht für einzelne Umgangsarten:

Befreiung von	Nr.	Bezeichnung
Erlaubnis zum Erwerb und Besitz	1.1	Druckluftwaffen, Federdruckwaffen, Waffen, deren Geschosse von kalten Gasen angetrieben werden mit $E_0 \leq 7,5 \text{ J}$ und Kennzeichnung „F“ im Fünfeck
	1.2	Druckluftwaffen, Federdruckwaffen, Waffen, deren Geschosse von kalten Gasen angetrieben werden -vor dem 1.1.1970 hergestellt und in Verkehr gebracht -vor dem 2.4.1991 in der ehem. DDR hergestellt und in Verkehr gebracht
	1.3	SRS-Waffen mit Kennzeichen „PTB“ im Kreis oder EU-Äquivalent solcher Waffen
	1.4	Kartuschenmunition für 1.3
	1.5	einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), Modellentwicklung vor dem 1.1.1871
	1.6	Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, Modellentwicklung vor dem 1.1.1871
	1.7	Schusswaffen mit Zündnadelzündung, Modellentwicklung vor dem 1.1.1871
	1.8	Armbrüste
	1.9	Kartuschenmunition (A1-1-1.5) und f. Schussapparate
	1.10	Pyrotechnische Munition, Typ PM I
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer WBK	2.1	Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers, einschl. Verschlüsse (Wechselsysteme)
	2.2	Wechseltrommeln für bereits eingetragene Waffen bei gleichem oder geringerem Kaliber und Gasdruck
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer WBK	2a	Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze für Munition mit kleineren Abmessungen und die keine Einsteckläufe sind
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz und erlaubnisfreies Überlassen	2b	Unbrauchbar gemachte Schusswaffen
Erlaubnisfreies Führen	3.1	Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, Modellentwicklung vor dem 1.1.1871
	3.2	Armbrüste
	3.3	Unbrauchbar gemachte Waffen
Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung	4.1	Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, Modellentwicklung vor dem 1.1.1871
	4.2	Armbrüste
Erlaubnisfreier Handel	5.1	Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), Modellentwicklung vor dem 1.1.1871
	5.2	Schusswaffen mit Zündnadelzündung, Modellentwicklung vor dem 1.1.1871
	5.3	Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Befreiung von	Nr.	Bezeichnung
Erlaubnisfreie nichtgewerbsmäßige Herstellung	6.1	Munition
	7.1	Druckluftwaffen, Federdruckwaffen, Waffen, deren Geschosse von kalten Gasen angetrieben werden, jeweils unter den Bedingungen der Nr. 1.1 oder 1.2
Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes	7.2	SRS-Waffen gem. Nr. 1.3
	7.3	Unbrauchbar gemachte Schusswaffen
	7.4	Munition für die in Nr. 7.2 bezeichneten Schusswaffen
	7.5	Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), Modellentwicklung vor dem 1.1.1871
	7.6	Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, Modellentwicklung vor dem 1.1.1871
	7.7	Armbrüste
	7.8	Pyrotechnische Munition, Typ PM I
	7.9	Kartuschenmunition (A1-1-1-1.5) und f. Schussapparate
Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat)	8.1	Sämtliche Waffen i.S.d. § 1 Abs. 2 und die hierfür bestimmte Munition
Erlaubnisfreies Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten	9.	Sämtliche Waffen i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und der dafür bestimmten Munition (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände). Ausnahme: Waffen oder Munition gem. Anl. 1 Abschnitt 3 (alle Waffen der Kat. A bis C nach RiLi 91/477/EWG i.d.jew. gültigen Fassung [Hinw. Verf.: von Nr. 9 betroffen sind ausschließlich Kaltgaswaffen mit einer Geschossenergie von $E_0 > 7,5 \text{ J}$])
Erlaubnisfreie Unbrauchbarmachung	10.	Sämtliche Schusswaffen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände)

Neben der Befreiung von der Erlaubnispflicht für einzelne Umgangsarten, gibt es noch Befreiungsvorschriften für einzelne Erlaubnisvoraussetzungen. Diese stehen im 3. Unterabschnitt des Abschnitts 2 der Anlage 2 zum WaffG.

Befreiungen von einzelnen Erlaubnisvoraussetzungen:

Befreiung von	Nr.	Bezeichnung
Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis	1.1	Feuerwaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erreichen und mit dem „F“ im Fünfeck gekennzeichnet sind
	1.2	Munition für Waffen nach Nr. 1.1
	2.1	SRS-Waffen nach Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 der Anl. 2
Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis – Kleiner Waffenschein		

Abschließend gibt es in der Anlage 2, Abschnitt 3 WaffG, noch zwei Unterabschnitte, die weitere Ausnahmen beschreiben.

Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen

Befreiung von	Nr.	Bezeichnung
Vom Gesetz mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und § 41 ausgenommene Waffen	---	Unterwassersportgeräte (Harpunen), bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird

Vom Gesetz mit Ausnahme des § 42a ausgenommene Waffen

Befreiung vom	Nr.	Bezeichnung
WaffG (in Gänze) außer § 42a (Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen)	1.	Schusswaffen gem. A1-1-1-1.1 (außer Blasrohre), die -zum Spiel bestimmt sind und deren Geschosse eine Bewegungsenergie $E_0=0,5$ J nicht übersteigt oder (mittels Werkzeugs) übersteigen kann -Spielzeug gem. EU-Spielzeug-RiLi sind und mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet ist
	2.	Schusswaffen gem. A1-1-1-1.1, bei denen feste Körper durch Muskelkraft, ohne Speicherung der Antriebsenergie durch eine Sperrvorrichtung angetrieben werden (Blasrohre)
	3.	Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können. Es sei denn, ein Umbau zur Schusswaffe oder einem gleichstehenden Gegenstand wäre mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen möglich
	4.	Nachbildungen von Schusswaffen

1.4.1 vom Schießsport ausgeschlossene Waffen, WaffG/Verbandsrecht

Der Schießsport kennt drei grundsätzliche Ausschlusselemente für Waffen. Das erste steht unmittelbar mit dem Waffenrecht in Verbindung. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 WaffG muss eine Waffe u.a. für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen sein.

Dabei kommt es nicht darauf an, um welchen Schießsportverband es sich handelt. Er muss lediglich vom Bundesverwaltungsamt (siehe hierzu www.bva.de) zugelassen sein. Die Waffe muss in einer ebenso zugelassenen Disziplin bezeichnet bzw. beschrieben sein.

Um dies festzustellen, genügt ein Blick in die oft umfangreichen Sportordnungen. Diese sind in der o.a. www-Adresse im Internet zum Download eingestellt.

Die zweite Einschränkung enthält die AWaffV wie folgt:

§ 6 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;

2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach, den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,

b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder

c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

Ausnahmen hiervon kann das BVA unter bestimmten Bedingungen zulassen (§ 6 Abs. 3 AWaffV).

Die dritte Bedingung formuliert der jeweilige Sportverband ggf. selbst. Auch hierzu ist ein Blick in die Sportordnung der Schießsportverbände erforderlich.

So verbietet z.B. der Bayerische Sportschützenbund e.V. (BSSB) die Verwendung von Schusswaffen, die solchen ähnlichsehen, die als Kriegswaffen Verwendung finden. Dabei wird Bezug auf § 6 Abs. 1 der AWaffV genommen. Konkrete Ausführungen hierzu enthält das „Regelwerke für die Bayerischen Disziplinen“ (Liste B für sie Sportordnung des DSB in den Erläuterungen zu Nr. 15 (KK-Mehrlader):

Die Begründung zur Definition der militärischen Schäftung ergibt sich aus §6 (1) AWaffV. (...)

Da Kleinkaliber Halbautomaten unter § 6 (1) Nr. 2 fallen, weil die Hülsenlänge der Munition weniger als 40mm beträgt, darf der BSSB nur Waffen zulassen, die nicht den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen. Da weiterhin nicht jeder Hersteller ein Zertifikat des BKA für sein Modell hat, wird dies von der Waffenkontrolle nicht verlangt und auch nicht berücksichtigt.

Solange der Gesetzgeber keine verbindliche Regelung schafft, was den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erweckt, hat der BSSB für seine sportlichen Disziplinen festgelegt:

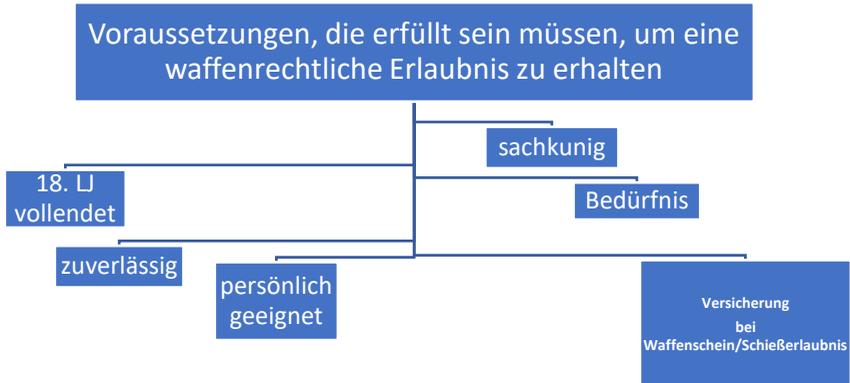
Ein militärisches Aussehen für die Disziplin B.15 KK-Mehrlader liegt immer dann vor, wenn

- 1. Der Hinterschaft klapp- oder schiebbar ist. (verstellbare Schulterstütze ist nicht betroffen)*
- 2. Die Lauflänge vom Patronenlagerboden bis zur Mündung weniger als 40 cm beträgt*
- 3. Der Lauf von einem separaten Handschutz umgeben ist*
- 4. Ein Pistolengriff mit überstehendem Magazin vor dem Abzug vorliegt*
- 5. Die Magazinkapazität mehr als 10 Schuss fasst.*

Diese Regelungen sind losgelöst vom Waffenrecht zu betrachten. Sie führen jedoch dazu, dass ein Verein einem Schützen untersagen darf, mit einer vorgenannten Waffe auf seiner Anlage zu schießen.

Auf jeden Fall wird der Schütze, der mit einer solchen Waffe beim Turnier erscheint, von der Teilnahme an diesem ausgeschlossen.

1.5 Allgemeine Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse



Achtzehntes Lebensjahr § 2 Abs. 1

Dieses Alter ist grundsätzlich das Regel-Mindestalter zum Erhalt waffenrechtlicher Erlaubnisse. Hiervon gibt es nach oben wie nach unten einige Abweichungen. Siehe hierzu nächstes Unterkapitel.

Sachkundig § 7

Ist derjenige, der einen Sachkundelehrgang besucht und die Prüfung dazu bestanden hat. SK-Lehrgänge werden von Waffenbehörden, von diesen zugelassenen externen Lehrgangsträgern und von Schützenverbänden bzw. deren Untergliederungen durchgeführt.

Persönliche Eignung § 6

Dabei geht es um ggf. vorhandene körperliche Mängel wie z.B. Suchterkrankungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch, sonstige körperliche oder geistige Schwächen.

Zuverlässigkeit § 5

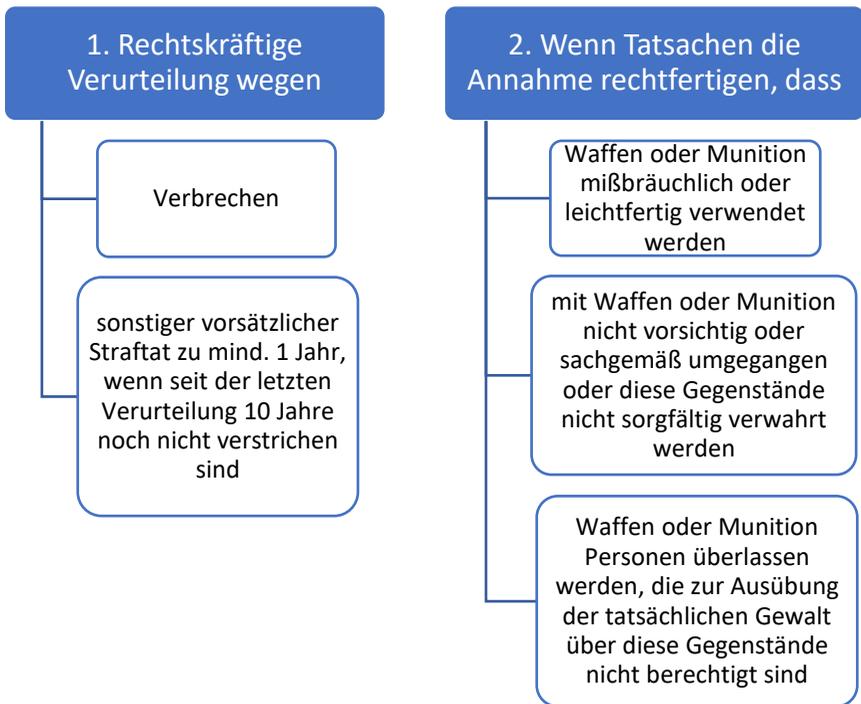
Dabei geht es um die Unbescholtenheit des Antragstellers im Hinblick auf polizeilich auffälliges Verhalten oder auf das Vorhandensein bestimmter Vorstrafen.

§ 5 WaffG kennt zwei Gruppen der Unzuverlässigkeit. Die

-absolute Unzuverlässigkeit und die

-Regelunzuverlässigkeit

Die erstgenannte ist gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 WaffG vorliegen:

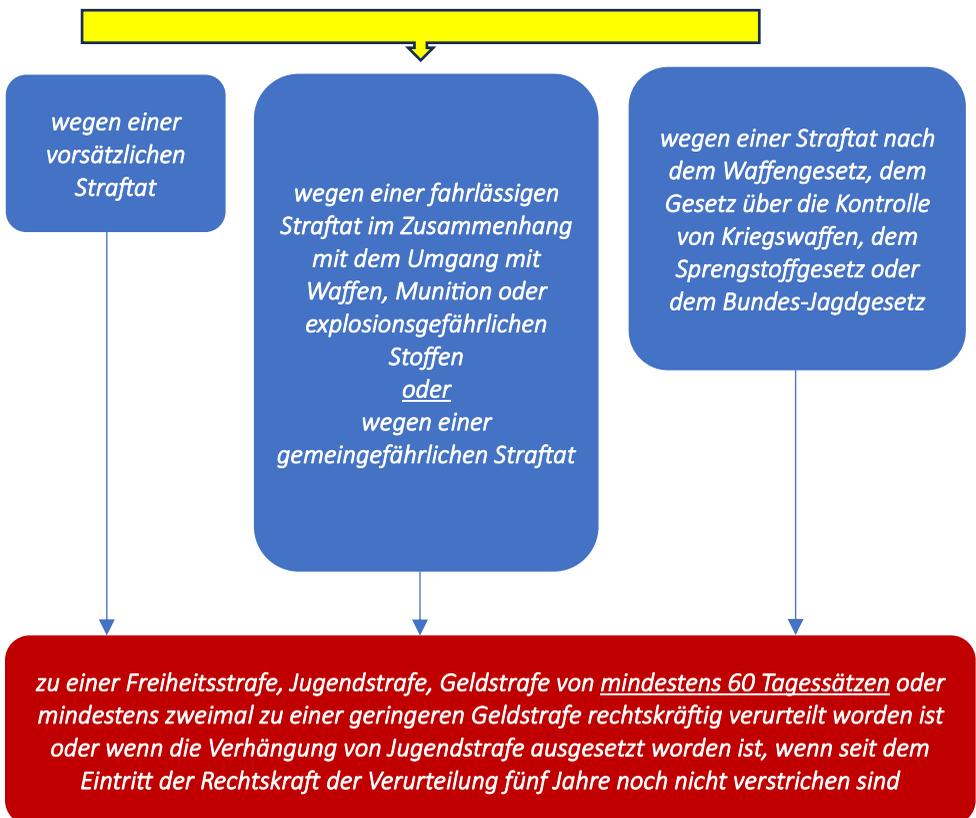


In diesen Fällen hat die Behörde keinen Ermessensspielraum. Eine waffenrechtliche Erlaubnis ist zu versagen, bzw. bei einer bereits erteilten Erlaubnis ist diese zu widerrufen.

Anders sieht es aus bei der Regelunzuverlässigkeit. Diese unterscheidet sich von der absoluten Unzuverlässigkeit dadurch, dass sie im Grunde, also in der Regel, zu demselben Ergebnis führt, nämlich der Versagung bzw. des Widerrufs einer Erlaubnis. Hier hat die Behörde allerdings noch einen gewissen Ermessensspielraum für Fälle, in denen die Verweigerung/Rücknahme der Erlaubnis nach Darstellung und Beurteilung des konkret zugrunde liegenden Sachverhalts eine so „harte“ Maßnahme nicht zwingend rechtfertigt. Diese Fälle sind allerdings in der Rechtspraxis eher die Ausnahme.

Die Regelunzuverlässigkeit kennt fünf Fallgruppen, die nachfolgend dargestellt werden.

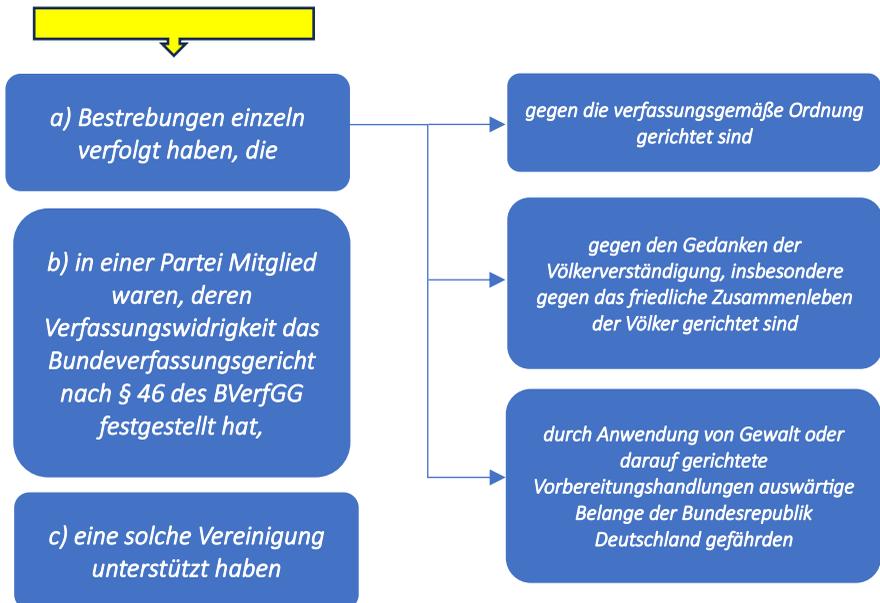
1. Fallgruppe. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt i.d.R. **nicht**, wer



2. Fallgruppe. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt i.d.R. **nicht**, wer



3. Fallgruppe. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt i.d.R. **nicht**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffenden Personen in den letzten fünf Jahren



4. Fallgruppe Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt i.d.R. **nicht**, wer

innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung im polizeilichen Präventivgewahrsam war

5. Fallgruppe Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt i.d.R. **nicht**, wer

wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen hat (Waffengesetz, KwKG, SprengG, BJG)

Die Nr. 5 ist in der Praxis von besonderer Relevanz. Sie erfasst auch Delikte ohne kriminelles Unrecht, also Ordnungswidrigkeiten. Wer demnach mehrfach wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den genannten Gesetzen oder bei gröblichen Verstößen, damit ist der Vorsatz gemeint, „erwischt“ wird, muss sich damit abfinden, dass ihm die waffenrechtliche Zuverlässigkeit aberkannt wird. Eine Owi ist – wenn man danach sucht – sehr schnell konstruiert. Denken Sie an das vergessene Schloss am Transportkoffer oder die Munitionsschachtel im Waffenkoffer, in der sich noch der vergessene letzte Schuss befindet u.v.m.

Bei der heutigen Ambivalenz der Behörden, die in manchen Fällen schon als Hexenjagd bezeichnet werden kann, sollte daher der absolut akkurate und eher übersensible Umgang mit Waffen und Munition an der Tagesordnung sein.

Bedürfnis § 8

Eine Erlaubnis zum Umgang mit Schusswaffen gibt es nur, wenn der Antragsteller ein waffenrechtlich akzeptables Bedürfnis hat. Dieses muss er beweisen.

§ 8 WaffG selbst nennt grundsätzlich persönliche oder wirtschaftliche Interessen als Bedürfnis. Diese werden beispielhaft konkretisiert für Jäger, Sportschützen, Brauchtumsschützen, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständige, gefährdete Personen,

Waffenhersteller oder -händler und Bewachungsunternehmer. Nr. 8.1.3 der WaffVwV ergänzt diese Aufzählung um das Bedürfnis zum Abschuss oder der Immobilisierung von Gehegewild, für volljährige Personen in der Ausbildung zum Jäger, Flugplatzbetreiber (wg. Flugwild) sowie auf berufsständische Verbände, schulische Einrichtungen und sonstige Träger, deren Lehrgänge zur Vermittlung der Sachkunde staatlich anerkannt sind. Ferner auf die Vogel- oder Schädlingsbekämpfung durch Landwirte, Erwerbsfischer oder Winzer, Bergsteiger und Wassersportler, Eigner und Charterer von seegehenden Schiffen und kommerzielle Schießstandbetreiber.

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend. D.h. die Waffenbehörde kann ggf. noch andere Bedürfnisse –sofern solche nachgewiesen werden (können)– anerkennen.

Die Waffen, die für das jeweilige Bedürfnis eingesetzt werden, müssen hierfür geeignet und auch erforderlich sein. Daraus folgt, dass ein Bedürfnis, das mit weniger gefährlichen Mitteln als mit Schusswaffen befriedigt werden kann, keinen Anspruch auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis begründet.

Zu den Bedürfnissen im Bereich der Sportschützen und deren Varianten, sehen Sie bitte das Kapitel 1.7. Wichtig im allgemeinen Bereich des Bedürfnisrechts ist einzig die Feststellung, dass derjenige, der eine waffenrechtlich vorgeschriebene Erlaubnis beantragt, absolut und umfänglich nachweisspflichtig hinsichtlich seines Bedürfnisses ist. Er muss der Behörde quasi belegen, dass er

a) ein potenzielles, durch (Grund)-Recht gegebenes Interesse an der Wahrnehmung einer bestimmten Sache hat – und dieses Recht auch in Anspruch nehmen will,

b) dass zur Verwirklichung dieses Rechts nur die beantragten Waffen infrage kommen und keine anderen Mittel bzw. Methoden zur Verfügung stehen, die das angestrebte Ziel auch ohne diese in einer verhältnismäßig akzeptablen Weise erreichen lassen.

Dabei kommt der Verhältnismäßigkeit, d.h. die Adäquanz der zur Rede stehenden Mittel im direkten Vergleich hinsichtlich der Abwägung ihrer Vor- und Nachteile bei der Anwendung, eine Schlüsselfunktion zu.

Die Verhältnismäßigkeit kann ein großes Stück mit objektiven Betrachtungen, die einer Gewichtung zugänglich sind oder gemacht werden können, beurteilt werden. Allerdings enthält dieser unbestimmte Rechtsbegriff eben auch einen nicht zu unterschätzenden Anteil an Unwägbarkeit hinsichtlich der Frage, was sieht der eine als zumutbar bzw. unzumutbar an und wie sieht das der jeweils andere. An der Schnittstelle des Waffenrechts ist der „eine“ der Antragsteller und der „andere“ der Behördenmitarbeiter. Selbiger ist gehalten, möglichst viel objektive Elemente in seine Betrachtungen einfließen zu lassen. Es wird aber nicht vermeidbar sein, dass er nach Ausschöpfung aller dieser Möglichkeiten an einem Punkt angelangt, an dem das Ganze dann zur Ansichts- Meinungs- oder Gefühlssache wird. An dieser Stelle kann man durchaus rechtskonform in die eine, wie aber auch in die andere Richtung argumentieren bzw. entscheiden. Das ist dann der so genannte Ermessensspielraum, den ein Sachbearbeiter bei einer Behörde in den meisten Entscheidungsfragen für sich in Anspruch nehmen kann. Der Umstand, dass der eine nach ganz unten tendiert ist ebenso hinzunehmen, wie die Entscheidung des anderen, der eher geneigt ist, subjektive Aspekte aus seiner Entscheidung komplett herauszunehmen oder gar grundsätzlich im Laissez-faire Stil entscheidet. Der Antragsteller hat dann immer noch die Möglichkeit, seinen ggf. abgelehnten Antrag im Rechtsmittelverfahren überprüfen zu lassen. Leider entscheiden die Gerichte aber meist im Sinne der Behörden. Das alles natürlich zu Lasten des Beschwerdeführer-Portemonnaies.

strafbaren Umgangsformen sind die gleichen wie die, in § 51 WaffG genannten.

Bei den angesprochenen Waffen handelt es sich um:

Nr. 1.1: Entmilitarisierte Kriegswaffen (vollautomatische Sturmgewehre, Maschinenpistolen)

Nr. 1.3.4: Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann (Molotow-Cocktail sowie Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung – USBV). Die zuletzt genannten Gegenstände können im minder schweren Fall auch nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG als Vergehen geahndet werden.

II. Beschussrecht

2.1 Allgemeines

Handfeuerwaffen unterliegen der Beschusspflicht. Gleiches gilt für Einsteckläufe für Zentralfeuerpatronen, Wechseltrommeln und Wechselsysteme.

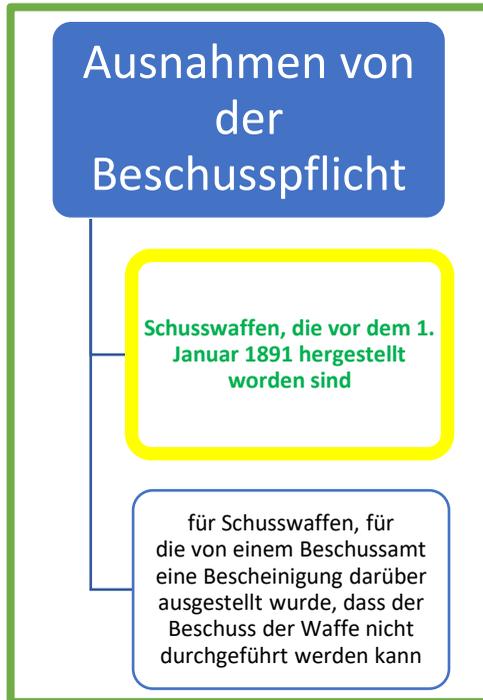
Der Beschuss erfolgt in einem der noch in Betrieb befindlichen vier Beschussämter Ulm, Mellrichstadt, Suhl und Köln. Dabei wird mit jeder einzelnen Waffe geschossen. Besteht die Waffe die Prüfung, erhält sie ein so genanntes Beschusszeichen. Dieses wird in mehrere Bauteile der Waffe eingeprägt.

Bei Handfeuerwaffen, die mit einem solchen Beschusszeichen versehen sind, werden bei der Beschussprüfung die folgenden Aspekte geprüft:



Umgekehrt betrachtet, also aus Sicht der Rechtssicherheit für den Käufer, hat ein Beschusszeichen die Bedeutung, dass die Waffe auf Haltbarkeit, Funktionssicherheit, Maßhaltigkeit und richtige Kennzeichnung durch ein anerkanntes Beschussamt geprüft wurde und damit amtlich zum Schießen zugelassen ist. Grundsätzlich darf keine Schusswaffe ohne Beschusszeichen einem anderen zum Schießen überlassen werden.

2.2 Ausnahmen von der Beschusspflicht gibt es allerdings auch



Achtung: Bei dem o.a. Datum ist Vorsicht geboten. Es darf nicht verwechselt werden mit dem Konstruktionsdatum bestimmter historischer Schusswaffen, die vor dem 1.1.1871 konstruiert worden sind und eine Reihe von Erlaubnis-Erleichterungen genießen.

Die Ausnahme im Beschussrecht betrifft Schusswaffen, die vor dem 1.1.1891 hergestellt (nicht konstruiert) wurden. Und das 20 Jahre später.

Daraus folgt, dass die genannten Erleichterungen des WaffG auch für Repliken der 1871er Waffen gelten. Im Beschussrecht genießen Repliken keine Erleichterungen.

Ein amtliches Beschusszeichen muss zum Beispiel der jetzt hergestellte Nachbau einer Steinschlosspistole (Original 18. Jhdt.) tragen, obwohl diese einige waffenrechtliche Erlaubnis-Erleichterungen für sich in Anspruch nehmen kann. Ein Ordonanzgewehr aus dem 2. Weltkrieg muss ebenfalls ein Beschusszeichen tragen.

Auch das Probeschießen mit einer beschusspflichtigen Schusswaffe, die über keinen Beschusstempel verfügt, ist auf einem Schießstand verboten. Für Jedermann – auch für Sportschützen oder Jäger.

In der Regel wird eine Waffe während ihres „Lebens“ nur einmal beschossen. Wird allerdings ein wesentliches Teil ausgetauscht, verändert oder instandgesetzt, ist die Waffe bei einem Beschussamt erneut zum Beschuss vorzulegen.

Dies ist z.B. in folgenden Fällen der Fall:

- ein neuer Lauf (kein Austauschlauf) wurde eingebaut
- der Verschluss wurde erneuert
- die Schussfolge wurde geändert
- der Lauf wurde mit Kompensatorenöffnungen versehen

Wird ein bereits vorhandenes Beschusszeichen nach durchgeführtem erneutem Beschuss vom Beschussamt mit einem oder mehreren „X“ überstempelt bedeutet dies, dass damit das ehemalige Beschusszeichen ungültig gemacht wurde. Diese Kennzeichnung erfolgt, wenn die Waffe als nicht mehr beschusstauglich befunden wurde.

Im Jahr 2014 wurde in Brüssel die

2.3 Ständige Internationale Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen (C.I.P.) gegründet.

Hierzu haben zahlreiche Staaten ein internationales Übereinkommen unterzeichnet, dem auch Deutschland beigetreten ist (gültig ab 20.10.2014).

Derzeit sind folgende Staaten CIP-Staaten:

- Königreich Belgien
- Bundesrepublik Deutschland
- Französische Republik
- Jugoslawien (per 30.9.1992 ausgeschieden)
- Russische Föderation
- Königreich Spanien
- Republik Ungarn

- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Republik Chile
- Republik Finnland
- Italienische Republik
- Republik Österreich
- Slowakische Republik
- Tschechische Republik
- Vereinigte Arabische Emirate

Diese Staaten erkennen gegenseitig ihre Beschusszeichen an - auch die alter Art.

Eine Schusswaffe, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden soll, muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens ein Beschusszeichen eines dieser Länder tragen, also dort beschossen worden sein.

Bereits bei der Einfuhr in den Geltungsbereich des WaffG müssen alle wesentlichen Teile der Kennzeichnungspflicht gem. § 24 Abs. 1 WaffG genügen. Zu den weiteren Kennzeichen siehe nächstes Teilkapitel.

Eine in den USA hergestellte Schusswaffe darf in DE nur geschossen werden, wenn sie zuvor einem CIP-Staat zum Beschuss vorgelegt worden ist. Z.B. eine amerikanische Schusswaffe, die ein französisches Beschusszeichen trägt.

2.4 Kennzeichnung von Schusswaffen

Eine Feuerwaffe trägt üblicherweise folgende Zeichen:

- a) Name, Firma oder Marke eines Waffenherstellers oder –
händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche
Niederlassung hat.
- b) Landeskürzel des Herstellungslandes
- c) die Bezeichnung der Munition; sofern keine Munition verwendet
wird, die Bezeichnung der Geschosse
- d) Beschusszeichen
- e) Herstellungsnummer (Seriennummer)

f) bei Importwaffen unter anderem auch Einfuhrland (Länderkürzel) und Einfuhrjahr.

Diese Kennzeichnung ist auf folgenden Waffenteilen anzubringen:

Auf dem führenden Wesentlichen Teil:

- Herstellernamen/-marke
- Herstellungsland (Kürzel)
- Seriennummer

Auf den Wesentlichen Teilen, die nicht führend sind:

- Herstellernamen/-marke
- Seriennummer

Auf dem Lauf / Patronenlager (falls einzelnes Bauteil):

- Bezeichnung der Munition bzw. des Kalibers

Auf jedem höchstbeanspruchten Teil (Lauf, ggf. Patronenlager, Verschluss):

- Beschusszeichen

Auf einem höchstbeanspruchten Teil:

- Ortszeichen
- Jahreszeichen des Beschusses (ggf. codiert)

Auf jedem Lauf zum Verschießen von Strahlschrotmunition mit verstärkter Ladung:

- Zeichen für die Stahlschrotprüfung

2.5 Die Beschusszeichen

bis Oktober 2014	ab Oktober 2014	Bedeutung
	CIP N	Feuerwaffen oder höchstbeanspruchte Teile, die zum Verschießen von Nitropulver bestimmt sind (Normalbeschuss)
	CIP S	Waffen mit glatten Läufen höchstbeanspruchten Teilen, die zum Verschießen von Munition mit überhöhtem Gasdruck bestimmt sind
	CIP PN	Feuerwaffen oder höchstbeanspruchte Teile, die zum Verschießen von Schwarzpulver bestimmt sind
	CIP N	Feuerwaffen oder höchstbeanspruchte Teile, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch oder eine Treibladung verwendet wird
	CIP N	Feuerwaffen oder höchstbeanspruchte Teile, die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes erneut zu prüfen sind (nach Reparatur, Austausch wes. Teile etc.)

III. Sprengstoffrecht

3.1 Allgemeines

Das Sprengstoffgesetz

Das SprengG enthält Antworten auf die Frage, was denn überhaupt ein Sprengstoff ist, durch welche Verfahren dies geprüft wird, wo man das alles nachlesen kann, wie die Handelswege und -formen aussehen, wer mit Sprengstoff Umgang haben darf und unter welchen Bedingungen und vieles mehr.

3.2 Begriffsbestimmungen

3.2.1. explosionsgefährliche Stoffe, Darunter versteht man

a) feste oder flüssige Stoffe und Gemische (insgesamt Stoffe genannt), die

- aa) durch eine gewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können und
- bb) sich bei der Durchführung bestimmter technischer Prüfverfahren, die hier nicht näher beschrieben werden, als explosionsgefährlich erwiesen haben,

b) Gegenstände, die Stoffe nach Buchstabe a) enthalten.

3.2.2. Explosivstoffe. Das sind in Abweichung zur vorstehender Nr. 1:

a) Stoffe und Gegenstände, die wiederum nach einem bestimmten technischen Prüfverfahren als Explosivstoffe für zivile Zwecke eingestuft werden können und

b) Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage III SprengG aufgeführt sind.

Daraus folgt, dass die unter 1. genannten Stoffe und Gegenstände solche sind, die für militärische Zwecke hergestellt werden, während die nach Nr. 2 zivilen Zwecken dienen.

3.2.3. Pyrotechnische Gegenstände.

Das sind Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.

Für Vorderlader- und Böllerschützen besonders interessant: Gem. § 1b Abs. 3 Nr. 2 b) SprengG gilt das Gesetz u.a. nicht für das Verbringen und die Verwendung von Anzündhütchen mit einem Anzündsatz von nicht mehr als 0,2 g. Die herkömmlichen Anzündhütchen für Perkussionswaffen unterschreiten diese Masse deutlich.

3.2.3.1 Pyrotechnische Sätze

Während pyrotechnische Gegenstände nur einen einzigen Explosivstoff enthalten, befindet sich in einem pyrotechnischen Satz ein Gemisch aus verschiedenen Explosivstoffen.

3.2.3.2 Feuerwerkskörper.

Das sind pyrotechnische Gegenstände zu Unterhaltungszwecken.

3.2.4 Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.

Darunter versteht man das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme explosionsgefährlicher Stoffe sowie die weiteren in § 1b Abs. 1 Nr. 3, Buchstabe a – e SprengG bezeichneten Tätigkeiten:

- der Erwerb und Besitz selbst geladener oder wiedergeladener Munition mit Erlaubnis nach § 27 SprengG
- das Bearbeiten und Vernichten von Munition
- das Aufbewahren pyrotechnischer Munition
- das Delaborieren/die Vernichtung von Kriegs-Sprengmittel
- der Umgang mit Fundmunition
- der Umgang mit nicht rechtskonformer Munition oder solcher, die dem KrWaffKontrG unterliegt

3.2.5 Verbringen. **Achtung! Begriffserweiterung gegenüber „Verbringen“ nach WaffG**

Jede Ortsveränderung von Stoffen und Gegenständen außerhalb der Betriebsstätte

- a) im Geltungsbereich des SprengG
- b) aus einem anderen Mitgliedstaat der EU in den Geltungsbereich des SprengG
- c) aus dem Geltungsbereich des SprengG in einen anderen Mitgliedstaat der EU

3.2.6 Beförderung

Jede Ortsveränderung im Sinne verkehrsrechtlicher Vorschriften (§ 3 SprengG)

3.3 Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen; Klassen von Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren (§ 3a SprengG)

A Pyrotechnische Gegenstände

1. Feuerwerkskörper

- a) Kategorie F1: geringe Gefahr, Einsatz innerhalb von Wohngebäuden
- b) Kategorie F2: geringe Gefahr, Einsatz im Freien
- c) Kategorie F3: mittlere Gefahr; Einsatz im Freien
- d) Kategorie F4: große Gefahr; Einsatz im Freien; Befähigungsschein erforderlich

2. Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

- a) Kategorie T1: geringe Gefahr

- b) Kategorie T2: Gefahr, Befähigungsschein erforderlich
- 3. Sonstige pyrotechnischen Gegenstände
 - a) Kategorie P1: z.B. Not- und Rettungssignale, geringe Gefahr
 - b) Kategorie P2: z.B. Not- und Rettungssignale; nur Personen mit Fachkenntnissen

3.4 Konformitätsnachweis/Zulassung

Explosive Stoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen gem. den §§ 5 bis 5c SprengG in den europäischen Markt nur dann eingebracht werden, wenn sie den Vorschriften der EU entsprechen, d.h. mit diesen konform sind. Dies hat der Hersteller dem Inverkehrbringer mittels einer Konformitätsbescheinigung zu beweisen.

Der Endverbraucher erkennt die Konformität daran, dass auf der kleinsten Verpackung des Explosivstoffes bzw. auf dem pyrotechnischen Gegenstand selbst,



das CE-Zeichen angebracht ist.

Unter Inverkehrbringen versteht man das Einführen, verbringen, anderen überlassen oder verwenden des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstandes.

3.5 Gebrauchsanleitung

Der Hersteller eines Explosivstoffes oder eines pyrotechnischen Gegenstandes hat auf der kleinsten Verpackungseinheit des Sprengstoffes bzw. direkt auf dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache anzubringen (§ 16c Abs. 2 SprengG).

Diese darf auch in Form von Piktogrammen abgebildet sein. Sie ist in einer Weise abzufassen, dass sie sowohl vom Verwender als auch von der Behörde (!?) verstanden werden kann.

Neben dem CE-Kennzeichen, dem Hersteller, der Gebrauchsanweisung ist noch die Bezeichnung der deutschen Zulassungsstelle nebst der Zulassungsnummer des Sprengstoffs oder des pyrotechnischen Gegenstands anzugeben. Zuständig in Deutschland ist hierfür die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin.



Neben dieser Kennzeichnung sind noch weitere Sicherheitshinweise anzubringen.



V. Strafrecht

5.1 Allgemeines

Das Strafgesetzbuch ahndet kriminelles Unrecht, meist mit Geld- oder Freiheitsstrafe. Wann eine Straftat vorliegt und welche Formen es davon gibt, wird im Allgemeinen Teil des StGB beschrieben.

Der besondere Teil des StGB teilt die einzelnen Strafvorschriften in zusammenhängende Gruppen ein.

Nachfolgend werden die Grundlagen der Strafbarkeit aus dem Allgemeinen Teil soweit besprochen, wie sie dem Gesamtverständnis von Straftaten und deren Ahndung in einem Rechtsstaat dienen.

Aus dem besonderen Teil werden nur solche Einzeltatbestände näher besprochen, die im Kontext einer Vereinsführung, insbesondere von Schießsportvereinigungen relevant sein können oder in der Kriminalstatistik häufig erscheinen.

5.2 Teile, Abschnitte und Titel des StGB

5.2.1 Allgemeiner Teil

5.2.1.1 Erster Abschnitt

Das Strafgesetz

5.2.1.1.1 Erster Titel

Geltungsbereich (§§ 1 – 10)

Grundsätzlich gilt das StGB nur auf deutschem Staatsgebiet. Taten, die in anderen Ländern begangen werden, orientieren sich an den Normen der dort geltenden Gesetze. Gesetze entstehen im Rahmen einer politisch-gesellschaftlichen Entwicklung, die teilweise über Jahrtausende hinaus reicht. In zahlreichen Ländern, insbesondere des Orients, ist der religiöse Glaube untrennbarer Bestandteil der ansonsten staatlichen Gesetze. Beide Aspekte zusammen bilden dort die Grundlage der Weltanschauung.

Zu berücksichtigen ist in fremden Ländern, dass dort manche Handlungen verboten sind, die bei uns in Deutschland erlaubt sind – sogar versehen mit hohen Freiheitsstrafen. Umgekehrt gilt dasselbe. Auch die Verfahrensregeln, die bei uns in der Strafprozessordnung niedergelegt sind, können sich im

Ausland deutlich von den unseren unterscheiden. Daher ist es immer ratsam, sich im Ausland zu erkundigen, ob es dort Handlungen oder Benimmregeln gibt, die bei Nichtbeachtung zur Strafverfolgung führen können. Auch dann, wenn es sich um vermeintlich erlaubte Handlungen handelt. Fragen kostet nichts, bringt aber die erforderliche Rechtssicherheit.

Neben dem deutschen Hoheitsgebiet gilt deutsches Recht auch auf Seeschiffen, die berechtigt sind, die deutsche Flagge zu führen oder in Flugzeugen, die berechtigt sind, ein deutsches Hoheitszeichen zu führen. Ist dies der Fall, so wird das Schiff bzw. das Flugzeug wie deutsches Hoheitsgebiet behandelt.

Darüber hinaus sind in § 5 und § 6 StGB eine Reihe von (schweren) Straftaten verzeichnet, die nach deutschem Recht geahndet werden können, obwohl sie im Ausland begangen wurden.

Aus sportlicher Sicht sei hier besonders auf die Nr. 10a hingewiesen. Demnach ist Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§§ 265c und 265d), wenn sich die Tat auf einen Wettbewerb bezieht, der im Inland stattfindet, auch dann strafbar, wenn sie im Ausland verübt worden ist.

Eine Durchbrechung des Gebiets-Privilegs (1. Satz zu diesem Titel) ist dann möglich, wenn ein deutscher Staatsangehöriger einer im Ausland begangenen Tat beschuldigt wird, die sowohl dort als auch in DE strafbar ist. Hintergrund für diese Regelung ist die Möglichkeit, dass deutsche Staatsbürger, die im Ausland straffällig werden, hierher abgeschoben werden können.

Eine Sonderregelung besteht auch für Gebiete, die keiner Strafhoheit unterliegen. Z.B. auf Inseln im Pazifik, auf die kein Staat Gebietsansprüche erhoben hat. In diesem Fall gilt gegenüber einem deutschen Täter dann das deutsche Strafrecht, wenn ein Deutscher Opfer der Straftat wurde.

Tatzeitpunkt ist der, an dem der Täter gehandelt hat, nicht der Zeitpunkt, an dem der Taterfolg eintritt. Beispiel: A schlägt B am 1.1. mit einem Hammer auf den Kopf. B verstirbt an diesem Schlag am 1.3. Als Tatzeitpunkt gilt der 1.1. Vergleichbares gilt für den Tatort.

Für Jugendliche (14. bis unter 18. Lebensjahr) und Heranwachsende (18. Bis unter 21. Lebensjahr) gilt das StGB nur soweit, wie das Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

5.2.1.1.2 Zweiter Titel Sprachgebrauch (§§ 11 – 12)

Das deutsche Strafrecht unterscheidet zwischen Verbrechen und Vergehen.



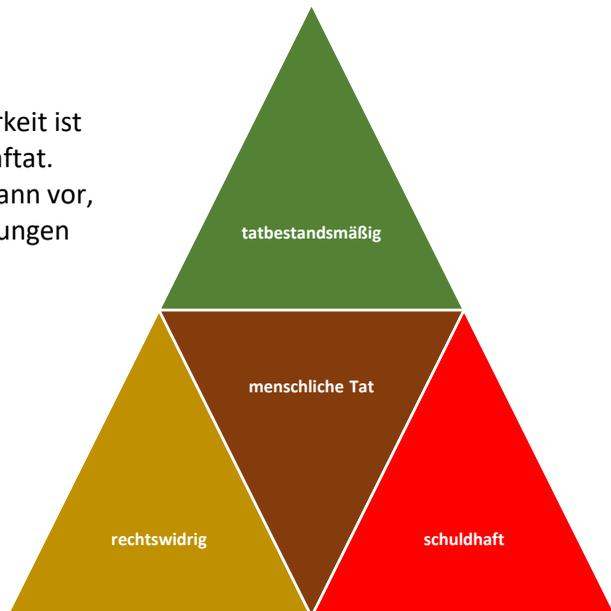
Die Strafbemessungsformel beim Vergehen kann dabei durchaus z.B. lauten: ...wird bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.

In der Praxis kann es durchaus vorkommen, dass eine Person wegen eines Verbrechens zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, ein anderer wegen eines Vergehens zu 5 Jahren. Ausschlaggebendes Kriterium ist die Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe. Geldstrafe scheidet beim Verbrechen ohnehin aus.

5.2.1.2 Zweiter Abschnitt

Die Tat

Grundlage der Strafbarkeit ist das Begehen einer Straftat. Eine solche liegt erst dann vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:



1. Menschliche Tat (Handlung)

Die Handlung muss von einem Menschen begangen werden. Ein Tier kann nicht strafbar handeln.

2. Die Handlung muss tatbestandsmäßig sein. D.h. alle Tatbestandsmerkmale des verletzten Strafgesetzes müssen erfüllt werden.

Ein Beispiel zur Tatbestandsmäßigkeit soll dies verdeutlichen. Betrachten wir § 242 StGB – Einfacher Diebstahl:

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Folgende Tatbestandsmerkmale „stecken“ in diesem Strafgesetz und müssen als Voraussetzung für eine Bestrafung täterseitig erfüllt sein:

*-fremd
-Sache
-beweglich
-einem anderen wegnehmen (Wegnahmehandlung)
-Rechtswidrige Zueignungsabsicht (für sich oder einen anderen)*

a) Die Sache muss fremd sein, d.h. sie darf dem Täter nicht gehören. Eine geliehene Sache kann man nicht stehlen. Diese kann ggf. unterschlagen werden.

b) Es muss sich um eine Sache handeln, also ein anfassbares Objekt. Ein Recht z.B. kann man im Sinne dieses Strafgesetzes nicht stehlen

c) Die Sache muss beweglich sein. Ein Haus z.B. kann man nicht nach diesem Strafgesetz stehlen, da es nicht beweglich ist

d) die Sache muss zum Zeitpunkt der Wegnahme in der Obhut eines anderen sein

e) der Täter muss die Absicht haben, die Sache besitzen zu wollen oder sie in den Besitz eines anderen überführen zu wollen

3. Die Handlung ist nur dann strafbar, wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Rechtfertigungsgründe können sein (nicht abschließend):

*-Notwehr/Nothilfe § 32 StGB
-Selbsthilfe § 229 BGB
-Vorläufige Festnahme § 127 Abs. 1 StPO
-rechtfertigender Notstand § 34 StGB
-Einwilligung (rechtfertigende / mutmaßliche)
-defensiver Notstand § 228 BGB
-aggressiver Notstand § 904 BGB
-Sachwehr §§ 859, 860 BGB*

Hierbei kommt es oft darauf an, ob solche Rechtfertigungsgründe vom Gericht im Einzelfall als straffausschließend angesehen werden.

4. Die Handlung muss schuldhaft begangen worden sein. D.h. Entschuldigungsgründe dürfen nicht vorliegen. Diese Frage ist rein subjektiver Natur und wird gerichtsseitig immer im Einzelfall untersucht. Entschuldigungsgründe können straffausschließend wirken, zur Verminderung der Strafe führen oder auch komplett verworfen werden.

5.2.1.2.1 Erster Titel

Grundlagen der Strafbarkeit (§§ 13 – 21)

Unterlassungsdelikte

Es sind nicht nur Delikte strafbar, bei denen ein aktives Tun vorausgegangen ist (Begehungsdelikte), sondern auch solche, bei denen eine Person eine Handlung hätte vornehmen müssen, diese aber verbotswidrig unterlassen hat.

Z.B. die Unterlassene Hilfeleistung gem. § 323c StGB. Nach dieser Bestimmung ist jedermann verpflichtet, im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten anderen Menschen, die sich in einer erkennbaren Notlage befinden, zu helfen – so gut es eben geht. Wird die gebotene (Mindest-)Hilfeleistung unterlassen, macht sich die Person strafbar.

VIII. Verwaltungsrecht

8.1 Allgemeines

Das Verwaltungsrecht ist Teil des öffentlichen Rechts. Es regelt die Rechtsverhältnisse der Behörden untereinander (allgemeines VR) sowie die des Staates gegenüber seinen Bürgern in ganz speziellen Rechtsgebieten (Besonderes VR). Dazu gehört z.B. auch das Waffen- und Sprengstoffrecht.

Verwaltungsrecht ist durch die Rechtssätze des Gesetzesvorrangs und des Gesetzesvorbehalts geprägt. Also kein Handeln gegen das Gesetz und kein Handeln ohne ein Gesetz.

Das Verwaltungshandeln ist darüber hinaus an weitere Grundsätze gebunden. Einer der Wesentlichsten ist die Verhältnismäßigkeit. Diese besagt, dass eine Maßnahme der Verwaltung nicht zu einem Nachteil führen darf, der zum erstrebten Zweck außer Verhältnis steht.

Weitere Aspekte des Verwaltungshandelns bilden das Ermessen sowie der Beurteilungsspielraum. Ermessen oder auch Pflichtgemäßes Ermessen genannt heißt, dass die Behörde, sofern mehrere Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung stehen, eines daraus auswählen darf. Grundsätzlich allerdings nur dasjenige, das gegenüber dem Betroffenen das mildeste Mittel darstellt.

In manchen Fällen, die sich in der Rechtsprechung herausgebildet haben, fällt dieser Ermessensspielraum auf „null“ zurück. D.h. dass er zwar im Allgemeinen vorhanden ist, aber im ganz konkreten Fall nicht anwendbar ist. Beim Beurteilungsspielraum, der nur ausnahmsweise im Verwaltungsrecht zum Tragen kommt, wird der Behörde von Amtswegen die Wahl belassen, welche Maßnahme sie ergreifen kann. In solchen Fällen kann die Behörde auch Maßnahmen ergreifen, die nicht zwingend das mildeste Mittel darstellen.

Die Rechtsquellen des Verwaltungsrechts sind:

- Völker- und Europarecht*
- Verfassungsrecht*
- einfache Gesetze*
- Rechtsverordnungen*
- Satzungen*
- Verwaltungsvorschriften*

Das Verwaltungsrecht besitzt verfassungsrechtlich einen eigenen Rechtsstatus in Artikel 84. Dieser führt aus:

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das administrative Verfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende

Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des administrativen Verfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das administrative Verfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. (...)

Ein besonderes „Schmankerl“ stellt der vorstehende Satz zu Art. 72 Abs. 3 Satz 3 dar. Diese Bestimmung sagt: „Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.“ Dabei handelt es sich um das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine); den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes); die Bodenverteilung; die Raumordnung; den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen); die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse und die Grundsteuer.

Alle Länder haben administrative Verfahrensgesetze erlassen, die allerdings entweder die Vorschriften des VwVfG des Bundes überwiegend wörtlich übernehmen ("Vollgesetze") oder unmittelbar auf das VwVfG verweisen ("Verweisungsgesetze").

Die zuletzt genannten Gesetze haben derzeit die Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz in ihren administrative Verfahrensgesetzen auf das VwVfG des Bundes. Vollgesetze haben derzeit die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das VwVfG entfaltet ausnahmslos für die Behörden des Bundes eine Rechtswirkung. Ansonsten sind die Landes-Verwaltungsverfahrensgesetze einschlägig.

Neben den Verwaltungsverfahrensgesetzen gibt es noch die Verwaltungsvollstreckungsgesetze sowie die Verwaltungsgerichtsordnung. In der Praxis kommt den Verwaltungsvorschriften oft eine ganz besondere Bedeutung zu, weil in ihnen der (tiefergehende, ausführliche) Wille des Gesetzgebers festgelegt ist soweit dieser nicht schon aus dem gesetzlichen Regelwerk zu entnehmen ist (so auch die WaffVwV im Waffenrecht). Diese VwV werden vom Gesetzgeber, bei Bundesgesetzen teilweise mit Zustimmung des Bundesrats, erlassen.

8.2 Handlungsformen der Verwaltung

Die von Verwaltungsbehörden erlassenen rechtsgestaltenden Maßnahmen sind Folgende:

*-der Verwaltungsakt
-der Verwaltungsrealakt sowie
-der Verwaltungsvertrag.*

Pflichtgemäßes Ermessen

In vielen Fällen des Verwaltungshandelns, steht der Verwaltung, d.h. konkret dem jeweiligen Sachbearbeiter, ein Spielraum in der Wahl seiner Mittel und der Anwendungs-Spanne seiner Mittel zur Verfügung. Die Festlegung auf eine der daraus gewählten Maßnahme sowie die „Breite“, in der diese angewandt werden darf, erfolgt nach dem Grundsatz des „Pflichtgemäßen Ermessens“. Dieses ist in § 40 VwVfG festgelegt.

Als Leitsatz kann dienen, dass die Behörde **„ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten“** hat.

Es gibt nun einige Fälle, in denen die Behörde dieses Ermessen missbräuchlich und damit angreifbar, ausübt. Diese Ermessensfehler sind

Ermessensüberschreitung

Eine solche ist gegeben, wenn ein Ermessen per Gesetz zwar eingeräumt ist, die Behörde aber irrtümlich oder bewusst davon ausgeht, dass ihr ein größerer Handlungsspielraum zusteht, als dies tatsächlich der Fall ist.

IX. Kapitel Bürgerliches Recht

9.1 Vereinsrecht

Allgemeines

In diesem Kapitel werden Sie mit den wichtigsten Funktionen konfrontiert, die einen Verein, genauer gesagt einen Idealverein, überhaupt erst ausmachen. Der Verein gehört zum Rechtsgebiet des Privatrechts. In dieses „mischt“ sich der Staat nur ein, um bestimmte Eckpunkte zu setzen, ohne die ein Funktionieren in der Praxis nicht möglich wäre. Diese Vorschriften sind in den §§ 21 bis 79a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) enthalten. Ab § 55 finden Sie spezielle Regelungen, die nur für eingetragene Vereine gelten.

9.1.1 Eingetragene Vereine

Ein Verein ist dann eingetragen, wenn er im Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist. Er trägt im Anschluss an seinen Namen die Bezeichnung „e.V.“ (eingetragener Verein). Der Eintrag erfolgt nur auf Antrag des Vereinsvorstandes. Bevor es soweit ist, muss der Verein aber erstmal gegründet werden. Hierzu ist eine „Gründungsversammlung“ einzuberufen. In dieser sind dann folgende Punkte zu beschließen:

- *die Gründung des Vereins*
- *ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll*
- *eine Satzung*
- *der Mitgliedsbeitrag, falls ein solcher erhoben werden soll*
- *der Betrag für die Aufnahme in den Verein, falls ein solcher erhoben werden soll*

Darüber hinaus ist ein Vorstand zu wählen. Dieser muss aus mindestens 1 Person, nämlich dem Vorsitzenden des Vereins, bestehen. Nach „oben“ ist der Zahl der Vorstandsmitglieder (theoretisch) keine Grenze gesetzt.

Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer sowie der Versammlungsleiter sind zu Beginn der Versammlung im Einvernehmen mit den Gründungsmitgliedern zu

bestimmen. Diese müssen mindestens aus 2 Personen bestehen. Lediglich für den späteren Eintrag ins Vereinsregister sind 7 Personen erforderlich. Mit Beendigung dieser Versammlung ist ein so genannter Vorverein entstanden.

Für den Eintrag ins Vereinsregister gibt es Formvorschriften. Der Vorstand muss in einem Anmeldeschreiben bestimmte Erklärungen abgeben, die öffentlich beglaubigt sein müssen. Diese Beglaubigung nimmt ein Notar vor. Das Schreiben muss folgendes enthalten:

- *Name und Sitz des Vereins*
- *Mitglieder des Vorstandes mit Geburtsdatum und Anschrift*
- *Angaben zum Vertretungsrecht der Vorstände untereinander und nach außen*
- *beizufügen ist die Satzung in Ur- und Abschrift mit den Unterschriften von mindestens 7 Personen sowie dem Tag der Satzungs-Errichtung*
- *Abschrift des Gründungsprotokolls mit der Bestellung des Vorstands*

Mit dem Tag des Eintrags in das Vereinsregister wird der Verein zu einer so genannten „juristischen Person“ (im Gegensatz zu jedem einzelnen Menschen, der eine „natürliche Person“ ist).

D.h. dass der Verein in der Außenwirkung voll rechtsfähig ist. Er kann im eigenen Namen Rechtsgeschäfte abschließen, aber auch rechtlich in Anspruch genommen bzw. verklagt werden.

Der Vorteil des eingetragenen Vereins besteht u.a. darin, dass die Haftung sowohl der Vorstandsmitglieder, als auch der „normalen“ Mitglieder, die im Auftrag des Vereins handeln, grundsätzlich nach den §§ 31a und 31b BGB ausgeschlossen ist (außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit). Als Nachteil mag der Umstand gelten, dass e.V. nicht ausschließlich für wirtschaftliche Zwecke errichtet werden dürfen. Daher auch der Name „Idealverein“, da diese Form der Gesellschaft hauptsächlich ideellen Zwecken dienen soll.

Dafür gibt es im Steuerrecht eine Menge Vorteile, die sich aber teilweise höchst kompliziert darstellen können. Dazu später mehr.

9.1.2 Nicht eingetragene Vereine

Nicht eingetragene Vereine sind keine juristischen Personen. Jedoch gelten für sie im Zuge der Rechtsprechung zahlreiche Regelungen, wie sie auch für e.V. gelten. Allerdings können sie nicht als Partei ins Grundbuch eingetragen werden.

Ferner besteht für Personen, die Rechtsgeschäfte nach außen vornehmen, ein erhöhtes Haftungsrisiko. Ein Gläubiger kann solche, als „Handelnde“ zu bezeichnenden Personen als Gesamtschuldner neben dem Verein selbst, in Anspruch nehmen.

9.1.3 Die Vereinssatzung

Sie wird auch die „Bibel“ oder das „Grundgesetz“ des Vereins genannt. Und das nicht zu Unrecht. An dieser Stelle ist für alle Mitglieder ebenso ersichtlich wie verbindlich festgelegt, wie das vereinsinterne Miteinander funktioniert. In der Satzung gibt es „Muss“-Inhalte und „Kann“-Inhalte. Des Weiteren ist es erlaubt, komplexe Sachverhalte einfach auszulagern. Z.B. die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Jugendordnung, die Ordnung zu Arbeitsleistungen, Abteilungsordnung(en) u.v.m. Der Auslagerungswut einzelner Vorstände ist keine Grenze gesetzt. Wissen muss man dabei, dass alle ausgelagerten Blöcke, Teil der Satzung sind – nur eben der Übersichtlichkeit wegen, in eigene Ordnungen ausgelagert.

Im Folgenden werden die „Muss“-Inhalte der Satzung dargestellt und kurz beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aspekte teilweise sehr komplex, umfangreich und nicht zuletzt auch fehlerbehaftet sind, wenn sie falsch verstanden und/oder fehlerhaft angewendet werden. Daher sollten sich hierfür zuständige Vorstände schon etwas tiefer einarbeiten.

9.1.3.1 Name und Sitz des Vereins

Die Namensgebung ist grundsätzlich frei, sollte aber so gewählt werden, dass Verwechslungen, zumindest im eigenen Amtsgerichtsbezirk, ausgeschlossen sind. Der 5. Verein mit dem Namen „Gockelropfer e.V.“ ist vielleicht einer zu viel. In die Satzung gehört jedenfalls der Hinweis, ob und dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll, um dann den Namen xyz-Verein e.V. führen zu dürfen.

XII. Sonstiges Recht

12.1 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GWG)

Dieses Gesetz wurde im Jahr 2017 ins Leben gerufen. Verhindert werden soll damit die Finanzierung gewisser Straftaten, hauptsächlich im Bereich des Terrorismus durch „Beiseiteschaffen“ größerer Geldmengen. Dieses Verfahren wird üblicherweise als „Geldwäsche“ bezeichnet.

Beispiel: Privatmann A spendet einem eingetragenen Idealverein die aus einem Verbrechen stammende Summe „X“. Der Verein kauft beim Spender in Höhe der Spende Waren ein. Der ursprüngliche Spender hat sein Bargeld in diesem Fall abzüglich des Warenwerts der Verkaufsprodukte „gewaschen“, d.h. legalisiert.

Vergleichbares gilt für Großspenden an politische Vereine.

Um künftig die Spender transparent zu machen, wurde das Geldwäschegesetz geschaffen. Dort sind auch gem. § 20 GWG Vereine verpflichtet, gewisse Angaben in ein so genanntes Transparenzregister zu melden.

Gem. § 20a GWG werden ins Vereinsregister eingetragene Vereine automatisch dem Transparenzregister gemeldet.

Bis zum Ablauf des 31.12.2023 waren die Vereine verpflichtet, für die Eintragung ihrer Daten in dieses Register, Gebühren zu entrichten. Diese Verpflichtung ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 entfallen.

Die DOSB-Führungs-Akademie (Ausgabe 60/April 2024; S. 9) schreibt hierzu: „Zu beachten ist, dass seit der Einführung des Zuwendungsempfängerregisters seit dem 1.1.2024 diese Nachweis- und Antragspflicht entfällt. Das zuständige Bundeszentralamt für Steuern, bzw. das zuständige Finanzamt des Vereins übermittelt den Nachweis der Gemeinnützigkeit für den Verein direkt an das Transparenzregister, sodass ein Vorstand seit dem 1.1.2024 keinen Antrag mehr auf Gebührenbefreiung einreichen muss. [...] Sollte ein Verein dennoch vom Bundesanzeiger Verlag, der das Transparenzregister führt, einen Gebührenbescheid für die Führung des Transparenzregisters erhalten, sollte der Verein den Gebührenbescheid schriftlich gegenüber dem Transparenzregister zurückverweisen, und auf seine Anerkennung der Gemeinnützigkeit - gegebenenfalls unter Hinweis

auf das zuständige Finanzamt und den aktuellen Freistellungsbescheid - zurückweisen.“

Im Transparenzregister werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins mit den Daten nach § 19 Abs. 1 GwG als wirtschaftliche Berechtigte nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG erfasst.

Stichwortverzeichnis Waffen-, Beschuss-, Sprengstoffrecht

Stichwort	Seite
Hinweise:	
-Fett gedruckte Zahlen kennzeichnen den Themenschwerpunkt	
-ab Seite 137 bezieht sich der Inhalt ausschließlich auf das Sprengstoffrecht	

Stichwortverzeichnis Zivilrecht, Steuerrecht, Sonstiges Recht

Stichwort	Seite
Abgaben	246, 297
Abhilfe.....	236
Ablauforganisation.....	250
Ablehnungsgrund Vereinsmitglied.....	247, 248
Abteilungsordnung.....	245
Amateursportler.....	279
Amtsanmaßung.....	176
Anfechtungsklage.....	216, 217, 229, 235
Anklage.....	216
Anstiftung.....	220
Arbeitsleistung.....	245, 248, 249, 289, 292, 293, 294
Arbeitsschutz.....	294, 314
Aufbauorganisation.....	250, 251, 252
Aufnahme Vereinsmitglied.....	243, 247, 248, 249, 274, 291
Auskunftspflicht.....	69
Ausscheiden Vereinsmitglied.....	37, 247, 248
Austritt Vereinsmitglied.....	37, 247, 248
Ausschluss Vereinsmitglied.....	254, 248, 249, 293
Aufwandsspende.....	264, 287
Aufwendungsersatz.....	289, 291
Ausgaben.....	270, 276, 277, 281, 282, 292
Bayerischer Sportschützenbund e.V.	15, 263, 268
Begünstigung (StGB).....	196, 212, 235

Ein paar Worte zum Autor dieses Buchs

Hans Jürgen Marker wurde am 25.02.2056 in Hockenheim geboren. Er ist gelernter Polizeibeamter und hat diesen Beruf auch sechzehn Jahre lang in verschiedenen Funktionen der Schutzpolizei ausgeübt. Zuletzt war er im Gefahrgut-Kontrolltrupp der Mannheimer Polizei tätig.

Ab 1993 war er bei der Bundesgeschäftsstelle der Gewerkschaft der Polizei in Hilden, später in Berlin, Abteilungsleiter Verkehrspolitik, Arbeitsschutz und polizeiliche Ausstattung – und damit auch zuständig für Waffenrecht und -technik.

Mit Beginn des Ruhestandes wurde im Jahr 2020 der Standort von Bernau in Brandenburg nach Langenmosen in Bayern (der Enkel wegen) verlegt.

In dieser Zeit erfolgte auch der Eintritt in den Schützenverein „Edelweiß“ Thierhaupten 1922 e.V. Daneben wurde er zum waffenrechtlichen Berater des Bayerischen Sportschützenbundes BSSB e.V. bestellt. Bis heute leitet er die „Sprechstunde Waffenrecht“ jeden Donnerstag von 17 bis 19 Uhr.

Auf Vereinsebene ist er für die Tätigkeiten der Standaufsicht, des Sportleiters sowie des Vereinsübungsleiters qualifiziert. Daneben verfügt er über die C-Lizenzen zum Vereinsmanager und zum Trainer im Breitensport (DOSB-Schießen).

Hobbys: Jäger, Angler, jeweils mit Qualifikation zum Jagd- und Fischereiaufseher, Biberberater und Naturschutzwächter im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

Darüber hinaus ist Hans Jürgen Marker vom Landratsamt ND-SOB als überregionaler Lehrgangsträger für Sachkundelehrgänge nach § 7 WaffG zugelassen.